



**MARCHIVUM**

MANNHEIMS ARCHIV  
HAUS DER STADTGESCHICHTE  
UND ERINNERUNG



## **MARCHIVUM Druckschriften digital**

### **Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1922**

300 (4.7.1922) Mittag-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-204242](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-204242)



# Mannheimer General-Anzeiger

## Badische Neueste Nachrichten

Bezugspreis: In Mannheim und Umgebung monatlich 1,50 M., durch die Post bezogen 1,75 M. Einzelnummer 15 Pf. Postfachkonto Nr. 1790 Karlsruhe in Baden und Nr. 2917 Ludwigshafen am Rhein. Hauptgeschäftsstelle E. & S. Geschäfts-Redaktion: Postfach Nr. 1790, 1791, 1792, 1793, 1794, 1795. Telegramm-Adressen: General-Anzeiger Mannheim. Erscheint wöchentlich zweimal.

Anzeigenpreis: Die kleine Zeile 10 Pf. — ausm. 12 Pf. — Stellenge- u. Sam.-Anz. 20 Pf. Nach. 10 Pf. 16 ausm. 12 Pf. Annoncenblatt: Mittwoch vorm. 8 Uhr, Abendbl. nachm. 5 Uhr. Für Anzeigen an bestimmte Tagen, Stellen u. Ausgaben w. keine Verantwortung. Kbhers. Oswald, Straßb. Sekretär. Änderungen u.m. berechnen zu sein. Erscheinenspreis 1. ausm. oder bestellte Ausgaben oder bei verspäteter Aufnahme von Anzeigen. Aufträge durch Fernsprecher ohne Gewähr.

Beilagen: Der Sport v. Sonntag. Aus der Welt der Technik. Gesetz. Rechtl. Mannh. Frauen-Zeitung. Mannh. Musik-Zeitung. Bildung u. Unterhaltung. Feld u. Garten. Wandern u. Reisen.

### Zum Schutze der Republik.

#### Der Gesetzesentwurf.

Berlin, 4. Juli. (Von unserm Berliner Büro.) Der Reichsrat hielt am Montag bis in die späten Abendstunden eine öffentliche Sitzung ab, nachdem die Beratungen seiner Ausschüsse über das Gesetz zum Schutze der Republik fast den ganzen Tag in Anspruch genommen hatte. Der Reichsrat beschloß, gegen die Beschlüsse des Reichstags zum Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide keinen Einspruch zu erheben und wandle sich dann dem Gesetz zum Schutze der Republik zu, über welches Ministerialdirektor Dr. Reihner namens der Ausschüsse referierte.

Der Gesetzesentwurf zerfällt in 5 Abschnitte. Der erste Abschnitt behandelt die strafrechtlichen Tatbestände, die den Inhalt des Gesetzes bilden. Weitere Abschnitte handeln von der Einschränkung der Vereins- und Versammlungsfreiheit, der Pressefreiheit und schließlich handelt es sich um Maßnahmen gegen die Mitglieder der ehemals landesherrlichen Familien. Das Gesetz

#### verfassungsändernden Charakter

hat, ist von der Reichsregierung anerkannt worden. Es bedurfte also auch im Reichsrat einer Mehrheit von zwei Dritteln.

Der erste Abschnitt will strafrechtlich alle diejenigen Vereinigungen erfassen, die das ausgesprochene Ziel verfolgen, Mitglieder einer noch im Amte befindlichen oder früheren republikanischen Regierung des Reichs oder der Länder zu ernennen. Für die Zugehörigkeit zu solcher Vereinigung soll

#### die Todesstrafe

oder lebenslängliches Zuchthaus als Strafe festgesetzt werden. Der Antrag auf Befreiung der Todesstrafe ist von den Ausschüssen abgelehnt worden. Mit dem Tode bestraft werden soll auch derjenige, der die betreffenden Vereinigungen durch Zusammenkünfte unterstützt. Wer um das Bekommen solcher Vereinigungen weiß, ohne davon Kenntnis zu geben, soll mit Zuchthaus bestraft werden. In den Ausschüssen bestanden lebhaftes Bedenken hiergegen, weil man auf Bände der Verwandtschaft oder Freundschaft, des Vertrauens Rücksicht nehmen sollte. Die Ausschüsse haben aber die Berechtigung dieser Gründe nur insoweit anerkannt, als es sich um Schutz des Reichsgheimnisses handelt. Weiterhin handelt es sich um den Schutz der republikanischen Staatsform des Reichs und der Länder und den Schutz der im Amte befindlichen Mitglieder der republikanischen Regierungen oder der früheren Regierungen.

Mit schwerer Strafe bedroht sind besonders öffentliche Verherrlichungen von Gewalttaten gegen die bestehenden Staatseinrichtungen, die Verleumdungen u. Beschimpfungen der Regierungsmitglieder und die Beschimpfung der republikanischen Staatsform und ihrer Abzeichen. Die Ausschüsse stellen sich hier auf den Standpunkt, daß nicht die republikanische Staatsform als solche bei dieser Gelegenheit geschützt werden solle, derart, daß es sich um eine theoretische Anerkennung dieser Staatsform handeln soll, sondern es soll lediglich diejenige Staatsform anerkannt werden, die durch die Verfassung gegeben ist. Der Schutz des Gesetzes soll nach Ansicht der Ausschüsse gegen alle Bestrebungen gerichtet sein, die auf Herstellung der Monarchie oder Diktatur gerichtet sein könnten. Andererseits sollte nicht der theoretische Begriff von Republik sich u. h. b. e. d. ü. r. t. i. g. sein, sondern lediglich die durch die gegenwärtige Verfassung begründete republikanische Staatsform. Darum ist überall zum Ausdruck gebracht worden, daß es sich um die verfassungsmäßige republikanische Staatsform handelt und die Regierung hat dazu ihre Zustimmung gegeben.

Wichtig ist die Bestimmung, daß bei Verbrechen gegen den ersten Abschnitt (Zugehörigkeit zu einem den Tod eines Regierungsmitglieds bezweckenden Vereins) eine Geldstrafe verhängt werden kann, die bis zur

#### Vermögenskonfiskation

fortschreitet. Dem nach dem Gesetz Verurteilten kann bis auf die Dauer von 5 Jahren der Aufenthalt an gewissen Orten und in gewissen Teilen des deutschen Reiches versagt werden. Ausländer können ausgewiesen werden. Wer wegen Verbrechen oder Vergehen nach diesem Gesetz verurteilt ist, soll durch Richterspruch des Vermögensverlust gehen, öffentliche Ämter zu bekleiden, und überhaupt die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren. Bei Militärpersonen kann auf Dienstentlassung erkannt werden. Beamte und Militärpersonen können teilweise des Anspruchs auf ihre Ruhegehalt für verlustig erklärt werden. Zum Aburteilen ist ein

#### besonderer Gerichtshof

berufen, der beim Reichsgericht errichtet werden kann. Er setzt sich zusammen aus 3 Mitgliedern des Reichsgerichts und 4 anderen Mitgliedern, die nicht die Befähigung zum Richteramt zu haben brauchen. In den Ausschüssen wurde ein Antrag, das Reichsgericht als solches als Staatsgerichtshof anzuerkennen, abgelehnt. Es war nur die Frage, ob diejenigen Verbrechen und Vergehen, die sich gegen die Länder und deren republikanische Staatsform gerichtet haben, auch der Aburteilung der Länder selbst überlassen werden können. Nach dieser Richtung hin ist den Ländern die Möglichkeit gelassen worden, diese Verbrechen und Vergehen durch die ordentlichen Gerichte abzuurteilen, es sei denn, daß die Länder selbst oder derjenige, der durch die Straftat verlegt wurde, beim Ober-

reichsanwalt die Einleitung des Verfahrens durch den Staatsgerichtshof beantragt. Andererseits ist der Staatsgerichtshof selber, Dinge von geringerer Bedeutung an die ordentlichen Gerichte zu überweisen.

Bei der Einschränkung der Versammlungsfreiheit kommt es im wesentlichen darauf an, daß Versammlungen, Umzüge und Kundgebungen verboten werden können, wenn zu befürchten ist, daß dabei Erörterungen stattfinden, die den Tatbestand einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung bilden. Dasselbe soll gelten für das Verbot und die Beschlagnahme von Druckerzeugnissen.

Der 5. Abschnitt bestimmt, daß Mitglieder ehemals landesherrlicher Familien, von denen Angehörige bis zum November 1918 regiert haben, wenn sie sich einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung schuldig gemacht haben und deswegen verurteilt sind, aus dem Reichsgebiet ausgewiesen werden können und andererseits, wenn solche Mitglieder dieser Familien, die bereits außerhalb des Reichsgebiets ihren Wohnsitz haben, nur mit Genehmigung der Reichsregierung zurückkehren können.

#### Ueber die

#### Geltungsdauer des Gesetzes

hat sich in den Ausschüssen eine längere Erörterung angeponnen und es wurde schließlich beschlossen, daß das Gesetz nach drei Jahren außer Kraft treten solle. Der Berichterstatter hob weiter hervor, daß die Vorschriften über die

#### Amnestie

aus dem Gesetz herausgenommen und zu einem besonderen Entwurf verarbeitet worden sind, der darin geht, daß alle politischen Vergehen und Verbrechen straflos bleiben sollen, die nach der für den Rapp. Putsch gewährten Amnestie begangen worden sind, es sei denn, daß es sich um Hochverbrechen handelt. Die Bestimmung über Auscheidung von Beamten im Interesse der Festigung der Republik sind gleichfalls zunächst aus dem Gesetz herausgelassen worden. Sie sollen in nächster Zeit einer besonderen gesetzlichen Regelung unterliegen.

#### In der Vollerfassung lagen eine Anzahl

#### Anträge Danerens

vor. Zunächst sollte darnach der Abschnitt 3 über Beschränkung der Vereins- und Pressefreiheit aus dem Gesetz herausgenommen und das Ganze durch Verordnung geregelt werden. Der bayerische Minister des Innern, Schwenger, bestrich den Antrag unter Hinweis darauf, daß es nach Ansicht der bayerischen Regierung nicht richtig sei, nur vorübergehende Vorschriften gesetzlich zu verankern. Es handle sich um mehr polizeiliche Maßnahmen, die unter Umständen sehr bald weggelassen könnten, wie die im vorigen Jahr erlassene Verordnung des Reichspräsidenten. Der Antrag Bayerns wurde mit 44 gegen 21 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmten das preussische Staatsministerium, der Vertreter von Berlin, der Provinz Sachsen, Westfalen, der Rheinprovinz, Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe-Deimold, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe. Für den bayerischen Antrag stimmten die Vertreter der preussischen Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Posen, Niederschlesien, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau und außerdem Bayern, Hamburg und Bremen.

Ein weiterer bayerischer Antrag, der die Bestimmungen über Beschränkung der Pressefreiheit gleichfalls auf den Weg der Verordnung verweisen wollte, ist vom bayerischen Minister des Innern ähnlich begründet worden wie der erste Antrag. Er wurde mit 47 gegen 18 Stimmen abgelehnt. Dagegen stimmten das preussische Staatsministerium, der Vertreter von Berlin, die Vertreter der preussischen Provinzen Westpreußen, Posen, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinzen. Ferner von den Staaten: Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Lübeck, Mecklenburg-Strelitz und Schaumburg-Lippe. Dafür stimmten die Vertreter der preussischen Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Niederschlesien, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen, ferner Bayern und Bremen.

Der 3. bayerische Antrag wollte den Abschnitt 5 ganz aus dem Gesetz herauslassen. Zur Begründung dieses Antrags führte der bayerische Minister des Innern Schwenger aus: „Hier handelt es sich um Bestimmungen, die im wesentlichen darauf hinauslaufen, die Möglichkeit zu schaffen, die Mitglieder der normals regierenden Familien auszuweisen und solche, die bereits außerhalb des Reichs wohnen, nicht herein zu lassen. Wir sind der Anschauung, daß es sich hierbei um unheimlichste Maßnahmen handelt, die rechtlich eine Ungeheuerlichkeit insofern darstellen, als Deutsche aus dem eigenen Heimatland ausgewiesen werden können, zumal auch, wenn es sich um die geringeren strafbaren Handlungen dreht. Diese Bestimmungen sind geeignet, die jetzt schon bestehende Beunruhigung noch zu vermehren, indem sie auf einen großen Teil unseres deutschen Volkes herausfordernd wirken.“

Der 3. bayerische Antrag wurde mit 45 gegen 21 Stimmen abgelehnt.

Nach dieser Abstimmung wandte sich der sächsische Gesandte Dr. Gradnauer gegen den Beschluß der Ausschüsse, das Gesetz schon nach drei Jahren außer Kraft zu setzen. Die Reichsregierung habe in den Ausschüssen triftige Gründe geltend gemacht für eine längere Befristung des Gesetzes. Die Absicht der Regierung gehe dahin, daß in

weitesten Reizen des deutschen Volkes das erste Bestreben der gesetzgebenden Körperschaften und der Reichsregierung erkannt werden soll, auf lange Zeit hinaus dem üblen Treiben ein Ende zu bereiten, das zu den letzten schweren Mordtaten führte. Unter diesen Umständen habe der Reichsrat keine Veranlassung, den Willen der Reichsregierung abzuschwächen und wir beantragen daher,

#### eine Frist von 5 Jahren

zu beschließen. Der Antrag, das Gesetz auf 5 Jahre zu befristen, wurde mit 40 gegen 26 Stimmen angenommen.

Vor der Gesamtabstimmung gab namens der bayerischen Regierung Minister des Innern Schwenger folgende Erklärung ab: Der vorliegende Gesetzesentwurf will verbrecherischen Angriffen auf die verfassungsmäßige Staatsform mit allerhöchsten Mitteln entgegenzutreten. Angesichts der tieftraurigen Ereignisse der letzten Zeit stimmt auch die bayerische Regierung dieser Ansicht grundsätzlich zu. Auch sie hält eine Einschränkung der bestehenden Vorschriften in dieser Richtung für geboten. Die bayerische Regierung hält jedoch den Entwurf in der vorliegenden Form nicht für annehmbar. Er geht in seinen Strafandrohungen weit über das zur Erreichung des gesetzlichen Zieles notwendige Maß hinaus. Er enthält in dem Staatsgerichtshof auch ein nach der Verfassung nicht zugelassenes Ausnahmegericht, das in die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der Länder tief eingreift und überdies in seiner Zusammensetzung auf eine Politisierung der Strafrechtspflege hinausläuft. Der Entwurf unterwirft das ganze Vereins- und Versammlungsrecht und auch die Freiheit der Presse für die Dauer der Geltung des Gesetzes außerordentlich tief einschneidenden Beschränkungen, deren Geltung sogar für die Zeit der Wahlen nicht ausgeschlossen ist. Er enthält ferner im 5. Abschnitt Bestimmungen, die bei einem großen Teil des deutschen Volkes statt der erhofften Beruhigung neue Beunruhigung in höherem Maße hervorzurufen geeignet sind. Mit Rücksicht hierauf vermag die bayerische Regierung dem Gesetzesentwurf ihre Zustimmung nicht zu erteilen.

Namens der Vertreter der preussischen Provinzen, die Gegner des Gesetzes sind, gab Herr v. Gopl eine Erklärung ab, die zunächst betrafte, daß auch alle preussischen Vertreter an sich grundsätzlich geneigt seien, der Regierung diejenigen gesetzlichen Mittel in die Hand zu geben, deren sie bedürfe, um eine Wiederholung derartiger Verbrechen unter allen Umständen zu verhindern. Auch wir, so erklärte der Redner, sind der Ansicht, daß mit scharfen Maßnahmen gegen diejenigen eingeschritten werden muß, welche glauben, den politischen Kampf mit vergifteten Waffen führen zu können. An sich wären wir bereit gewesen, unsere grundsätzlichen Bedenken hintanzusetzen und für die übrigen Abschnitte des Gesetzes, wenn es sein muß, auch für die Verlängerung der Geltungsdauer zu stimmen, wenn es möglich gewesen wäre, vorher ein Einvernehmen darüber zu erzielen, daß der Abschnitt 5 ausgeschaltet würde. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß, wie auch immer die Dinge liegen, es möglich sein muß, daß jemand, der das deutsche Bürgerrecht besitzt, in irgend einer Form durch Ausnahmegefesse aus Deutschland ausgeschlossen würde. Dieser Grund ist für uns so schwerwiegend, daß wir uns schweren Herzens entschließen mußten, gegen das Gesetz zu stimmen.

In der Gesamtabstimmung wurde das Gesetz mit 48 gegen 18 Stimmen angenommen.

Dafür stimmten das preussische Staatsministerium, Vertreter von Berlin, der preussischen Provinzen Sachsen, Hannover, Westfalen, Rheinprovinz, die Staaten Sachsen, Württemberg, Baden, Thüringen, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Lübeck, Bremen, Mecklenburg-Strelitz, Waldeck und Schaumburg-Lippe. Dagegen stimmten: Vertreter von Ostpreußen, Brandenburg, Pommern, Westpreußen, Posen, Niederschlesien, Ober- und Niederschlesien, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Bayern.

#### Zum Amnestiegesetz

erklärte der bayerische Minister des Innern Schwenger, daß die bayerische Regierung auch diesem Gesetzesentwurf die Zustimmung versagen müsse. Soweit es notwendig ist, legte der Minister, kann im Wege der Einzelbegnadigung abgeholfen werden, was auch bereits im Reich wie in den Ländern reichlich geschehen ist. Eine weitere allgemeine Amnestierung würde nur dazu führen, das Rechtsbewußtsein im Volke zu untergraben, wonach jedes Verbrechen seine Sühne finden muß. Das Amnestiegesetz wurde mit 55 gegen 11 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten Bayern und Bremen.

Minister des Innern, Dr. Köster, schloß die Sitzung mit folgenden Worten: „Ich darf im Namen der Reichsregierung Ihnen für die am heutigen Tage geleistete Arbeit besonders herzlich dank sagen. Sie haben wohl gewünscht, daß dieses Gesetz, welches tief in des politischen Leben der Deutschen einschneidet, den Erfolg haben möge, den wir alle dem deutschen Volk wünschen, wie Sie auch abgestimmt haben.“

Das Gesetz wird nicht, wie beabsichtigt, am Dienstag, sondern erst am Mittwoch in Reichstag zur Verhandlung kommen.

#### Verbot nationalistischer Vereinigungen.

Berlin, 3. Juli. Aus Breslau wird gedruckt, daß der Oberpräsident von Niederschlesien die deutsch-polnischen Vereine nebst Jugendorganisationen, die deutschen sozialen Vereinigungen mit sämtlichen Unterorganisationen und den hochschulischen deutschen Art an der Universität Breslau verboten hat.

Die sozialistische Regierung Thüringens hat nach einer Weimarer Drangung den „Festzug der Schützen“ und die „Königstafel“ verboten.

Welche Meldungen kommen aus anderen thüringischen Städten.



### Die Sühne des Mordes an Rathenau. Ausruf zur Ergreifung der Mörder.

1. Berlin, 3. Juli. Die politische Polizei teilt mit: Einer der Mörder, der Student Ernst Werner Tschorn, ist bereits ergriffen. Die beiden anderen Täter sind noch in Freiheit. Es gilt, ihrer baldhaft zu werden, um sie der verdienten Strafe zuzuführen. Jedermann wird zur Mitarbeit ergriffen. Der eine der flüchtigen Täter ist der Oberleutnant zur See a. D. Erwin Kern, am 8. Aug. 1898 in Gumbinnen geboren, bisher in Kiel, Düppelstraße 3 bei Franz wohnhaft. Kern, der sich auch Knauer oder Körner nannte, ist 1,65 bis 1,68 Meter groß, breitschultrig, hat kurzgeschmittenes Haar, volles Gesicht, dunkle Augenbrauen, die nicht zusammengeknipst sind. Er ist barfuß und hat gerade Nase. Der dritte Täter ist der am 6. Februar 1896 geborene Ingenieur Hermann Hülbbald Fischer, der bis zum 10. Juni 1922 in Hilda, Sachsen-Altenburg und Chemnitz tätig war und am 12. Juni aus Hilda verhaftet wurde. Er ist 1,75 bis 1,78 Meter groß, hellblond, hat braune Augen, volles Gesicht, hartes, gesunde aber blasse Gesichtsfarbe, spricht sächsisch Mundart, trägt zur Zeit der Tat blauen zweifarbigen Safforanzug und gelben Regenmantel. Er ist vermutlich 4 Tage vor der Tat in Breslau gewesen.

2. Berlin, 3. Juli. Die Ermittlungen zur Aufklärung des Mordes an Rathenau nehmen ihren Fortgang. Zu den Verdächtigen, die die Tat verbrochen haben, gehört der in Sieben verhaftete und inzwischen nach Berlin gebrachte Bernhard Voh. Auch Siesmann, bei dem die Mörder die Maschinenpistole abgeholt haben, womit der Mord ausgeführt worden ist, ist nach Berlin gebracht worden. Voh hat auch die Garage in der Wernemündenerstraße, von der aus die Mörder ihre Nachfahrt antraten.

### Eine neue Erklärung zum Karlsruher Rathenau-Zwischenfall.

III. Karlsruhe, 3. Juli. In der Montag-Sitzung des Landtags wurde von dem Präsidenten ein Schreiben verlesen, das die „Alten Herren“ der Landmannschaft „Suevia“ in Karlsruhe zum Verhören einiger Studenten in einer hiesigen Wirtschaft anlässlich der Ermordung Dr. Rathenaus an den Landtag gerichtet haben. In dem Schreiben kommt mit scharfer Betonung zum Ausdruck, daß die „Suevia“ die damaligen Vorlesungen bedauert und daß sie die dabei beteiligten Mitglieder sofort ausgeschlossen habe. Sie verzichte den Vorgang und werde jede einseitige parteipolitische Beteiligung in ihren Kreisen zu verhindern wissen. Auch die Aufnahmen aller derjenigen Elemente, die unsere Regierung verächtlich machen oder schädigen wollen, werde nicht gebildet. Die „Suevia“ stehe fest hinter der Verfassung und der Regierung und sie werde alles tun, um die Regierung zu stärken. In dem weiteren Inhalt des Schreibens wird dann noch dem Wilschen des Mordes an Rathenau Ausdruck gegeben.

### Die heutigen Kundgebungen.

1. Berlin, 3. Juli. Zu den morgigen großen Arbeitersdemonstrationen im Westen Berlins wird mitgeteilt, daß die Schutzpolizei keine Maßnahmen ergreifen hat, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, da man zu den von den demonstrierenden Parteien gestellten Ordnern hinreichendes Vertrauen haben könne. Die Schutzpolizei werde sich, wie üblich, auf den Schutz der Banneile beschränken.

III. Karlsruhe, 3. Juli. Zu dem für morgen Dienstag von den freien Gewerkschaften und den sozialistischen Parteien beabsichtigten Generalstreik hat das Landesamt der Christlichen Gewerkschaften Sagens einen Ausruf erlassen, in dem die Beteiligung der Christlichen Gewerkschaften an diesem Generalstreik abgelehnt wird, mit der Begründung, daß diese neue Demonstration einseitigen politischen Zwecken diene und sich in ihrer Wirkung gegen das deutsche Volk und die deutsche Volkswirtschaft richte.

### Verhängung des Buchdruckerstreiks.

1. Berlin, 3. Juli. Die im Gewerkschaftshaus abgehaltene Versammlung der Funktionäre der Berliner Buchdrucker beschloß einstimmig, an den aufgeregten Forderungen festzuhalten. Zum Mittag sind auch die Hilfsarbeiter der Buchdruckerbetriebe in den Streik getreten. Es ist, wie eine Berliner Korrespondenz meldet, anzunehmen, daß die Buchhändler zur Zeit beraten, sich ihnen anzuschließen. Vom Ausland ist auch die Reichsdruckerei, soweit der Bundesdruck in Frage kommt, betroffen. Dem Reichsdruckereistreiber ist es gelungen, die Parteien an den Verhandlungstisch zu bringen. Minister Braun hat die Buchdrucker kurz vor ihrer eintreffenden Sitzung am Samstag persönlich im Gewerkschaftshaus aufgesucht. Nach Mitteilungen aus Arbeiterkreisen ist mit einem Streik von langer Dauer, vielleicht mit einer Stilllegung der Buchdruckerbetriebe im Reich zu rechnen.

### Die blaue Flamme.

Roman von Heinz Belten.

(Nachdruck verboten.)

Copyright 1921 by Verlag von Rüd. Bong, Berlin.

(Fortsetzung.)

„Für mich ist das ganze Zuchtmilch eine Tierquälerei. Natürlich kann man durch Kreuzung eine bestimmte Eigenschaft in einem Tier steigern, da sich die Eigenschaften vererben. Aber es geschieht auf Kosten anderer Eigenschaften, die dem Tiere ebenso notwendig sind. Ein Kumpel ist nur noch ein Kumpel, und es ist nicht einmal so schnell als ein Mustang oder Kaimano in den Steppen, den die Natur selbst züchtet — ohne Pedigree.“  
Annelies hat mit ihrem Gedanken noch bei dem Titel.  
„Hast du viel Arbeit mit deinem neuen Amt, Herr Kanzler? Ich habe gar nicht gewußt, daß Holländer hier leben.“  
„Es mocht auch keiner hier,“ sagt Siegmund Rau, „deshalb ist ja das Amt ein so dringendes Bedürfnis geworden. Erichs Tätigkeit wird sich darauf beschränken müssen, die holländischen Käse in den Geschäften zu prüfen.“  
Dann hebt er die Tafel auf.  
„Nächste, Herrschaften! Kaffee, Bier und Zigaretten werden wie immer in der Bibliothek genommen.“  
Der alte Franz steht vor Dr. Hesseminkel, der es sich in einem Klubjackett bequem gemacht hat und an einem eisigen Glaschen Hennessy nippt. Der alte Franz trägt auf einem silbernen Tablett eine Kiste Importzigaretten und eine Schachtel ägyptischer Zigaretten. In der anderen Hand hält er einen brennenden Wasserdienst.

„Danke! Ich rauche nicht.“ Dr. Hesseminkel sagt es in abweisender, hohler, nicht einmal das weiß man im Hause Rau, zu dem er seit fast zwanzig Jahren in verwandtschaftlichen Beziehungen steht! „Wenn ein Mensch in schlechter Stimmung ist, ärgert ihn alles. Dr. Hesseminkel hat Grund genug dazu, in schlechter Stimmung zu sein. Heute morgen hat er in der großen Pause dem Kollegen Erich zum Professor gratulieren müssen. Erich ist fünf Jahre nach ihm angestellt worden, hat fünf Dienstjahre weniger als er. Schon zweimal ist er jetzt übergegangen worden. Auch das hätte er in seine Briefkäse hineinbringen können. Doch jetzt wird es bereits gedruckt.“  
„Da mir gerade so gemächlich beisammenstehen,“ sagt Siegmund Rau, „sollen wir auch gleich besprechen, wie es mit dem Jungen jetzt werden soll. In vier Wochen hat er seine Schule hinter sich. Wollt ihr ihn uns dann ins Geschäft geben? Erich rechnet mit Bestimmtheit darauf, und auch mir wäre es recht lieb. Oder habt ihr andere Pläne mit ihm?“  
„Ich weiß nicht, was sonst für Pläne in Frage kommen können.“ Erich Rau ist in der einen Ecke des Ledersofas. Er hat ein

### Ein Anschlag auf Maximilian Harden.

1. Berlin, 3. Juli. Heute abend gegen 8 Uhr wurde Maximilian Harden in der Nähe seiner Wohnung von zwei Männern überfallen und mit Messern bearbeitet. Harden trug fünf Kopfverletzungen davon und wurde bewußtlos in seine Wohnung gebracht. Ein vermeintlicher Täter wurde verhaftet.

### Die Räumung Oberschlesiens.

1. Berlin, 3. Juli. Die mit zurückgehender Stelle erlochten, fand im Laufe des heutigen Vormittags der Flaggeneckspiel in der fünften Räumungzone statt, also in Ratibor und dem deutsch bleibenden Teile des ober-schlesischen Industriegebietes. Damit ist die Regierungswahl in diesen Bezirken an Deutschland übergegangen. Morgen beannten die Räumungsmannschaften in der letzten Zone. Vom 6. bis 6. Juli findet die Abbeförderung der Besatzungsstruppen statt. Es handelt sich um die Kreise Großhirsch und Oppeln. Am 7. Juli wird die deutsche Polizei in den Kreis Großhirsch und am 8. Juli in den Kreis Oppeln einrücken. An demselben Tage wird außerdem die Uebergabe des Kreises Großhirsch an Deutschland stattfinden. Am 9. Juli wird die Uebergabe in Oppeln erfolgen, und am 10. Juli rückt dort die Reichswehr ein. Die Räumung Oberschlesiens wird damit an diesem Tage beendet sein.

1. Warschau, 3. Juli. „Magazin Warszawa“ meldet, daß das Eisenbahnministerium mit dem Hauptzweck in Warschau schon eine eigene Konstitution besitze. Von Seiten der Deutschen sei Kai Rindermann zum Vertreter ernannt. Von polnischer Seite ist der Präsident der Eisenbahndirektion Karwinski ausgerufen.

### Eine neue Rede Poincarés.

1. Berlin, 3. Juli. Wie aus Paris gemeldet wird, hat Poincaré auf einem Festmahle des republikanischen Ausschusses für Handel, Industrie und Landwirtschaft eine Rede über die innere und äußere Politik der französischen Regierung gehalten. Er wandte sich gegen die Versuche, das Kaiserliche Deutschland von der Kriegsschuld zu befreien. Ueber die Reparationsfrage sagte Poincaré, Deutschland arbeite energisch an der Wiederaufrichtung seiner Industrie und seiner Handelskraft. Man dürfe sich nicht zu einer Regelung hergeben, die es Deutschland gestatten würde, sich auf Kosten der Gläubiger zu bereichern. Die französische Forderung sei schon genügend herabgesetzt worden. Weiter gehe es nicht mehr.

### Der Hochverratsprozeß Leoprechting.

1. München, 3. Juli. Den festgestellten Organisationsplan übergab Leoprechting nach Ostern 1921 dem französischen Gesandten Dard. Zur baldigen Durchführung dieser mit dem französischen Gesandten Dard vereinbarten Trennung des deutschen Südens vom deutschen Norden entsandte Leoprechting eine geradezu fleißige Tätigkeit. Er verschaffte sich weiteres Material, das demselben zur Durchführung seiner Separationspläne wünschenswert erschien und suchte die Mitglieder eines von ihm geschlossenen Geheimbundes A. D. B. (Augsburgerdeutschland) für seine Separationsgedanken zu gewinnen. Des weitern stellte er von nun an ein Nachrichten-geheimblatt (Nachrichtsblatt des A. D. B.) in die Dienste des französischen Gesandten Dard, ebenso die von ihm im Herbst 1921 geschlossene „Reichsdeutsche Korrespondenz“.

Sein Hauptaugenmerk aber richtete Leoprechting auf die Beziehung des deutschen Nordens und des deutschen Südens gegeneinander. Als geeignetes Mittel erschien ihm die Erwerbung von Vertrauten bei der deutschen Reichsregierung gegen die Bundesstreue Bayerns. Im August fertigte Leoprechting eine Denkschrift an: über die Möglichkeit der stärker werdenden separatistischen Strömungen in Bayern zu bekämpfen und dort eine durchgreifende Reichspolitik zu treiben. Einige Zeit später ließ er eine weitere Denkschrift folgen mit dem Titel: Die monarchistische Gefahr in Bayern. Beide Denkschriften enthalten unwahre Nachrichten über bayerische Verhältnisse. Mit diesen Denkschriften und im mündlichen Vortrag trat Leoprechting nach der Anklage an den Münchner Vertreter der Reichsregierung Grafen Seck, den Reichsminister Dr. Wirth, den Chef der Reichskanzlei, den Chef der Reichspressabteilung, an das preussische Staatskommissariat für öffentliche Ordnung und an den Presschef der preussischen Staatsregierung heran.

Er erzielte es, das vollständige Vertrauen der genannten Behörden zu gewinnen und von der Reichspressabteilung 30.000 M., von dem preussischen Staatskommissariat für öffentliche Ordnung 15.000 M. in zwei Teilbeträgen zur Unterhaltung seiner angeblich reichsweiten Betätigung in München überweisen zu erhalten. Es gelang ihm hierbei, auch planmäßig fortlaufend in den Besitz wichtiger Nachrichten zu kommen. Schließlich ging Leoprechting dazu über, eine politische Ueberwachung Bayerns durch Organe des Reichs bei den genannten Behörden zu beantragen. Diese Heftigkeit leitete Leoprechting lediglich im Dienste des französischen Gesandten Dard mit dem einen Endziel der baldigen Loslösung Südbayerns vom Reich, um dadurch eine prominente politische Stellung in dem losgeronnenen und mit Frankreich liierten Süden zu erreichen.

Diese Handlungen begründeten im Verbrechen des Hochverrats nach § 81 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches. Der Angeklagte gibt an, bezogen an, er betraue sich nicht als schuldig des Hochverrats, er gibt jedoch zu, die beiden Organisationspläne angefertigt zu haben, mit dem französischen Gesandten Dard in Verbindung zu stehen und von ihm tausend Geldbeträge erhalten zu haben. Ferner gibt er zu, daß ihm von Dard eine leitende Stellung in dem unter französischer Oberherrschaft stehenden, vom Reich abgetrennten Süden in Aussicht gestellt wurde. Weiter gibt der Angeklagte an, daß sein Wahlvereidiger Rechtsanwalt Sanger seine Verteidigung niedergelegt habe. Ein Antrag des Wahlvereidigers, Dr. Kurzman, ihn von der Verteidigung zu erlösen, wird von dem Gericht abgelehnt.

Obermedizinalrat Dr. Hermann als Gutachter bezeichnet die ganze Familie Leoprechtings als etwas degeneriert. Dagegen verneint der Sachverständige die Frage, ob der Angeklagte geistig erkrankt sei, wenn er auch eine besondere Reizung an den Tag gelegt habe, nicht bei der Wahrheit zu bleiben. Defizit auf moralischem und ethischem Gebiete sind festzustellen, an seiner strafrechtlichen Verantwortung besteht kein Zweifel. Auch mildernde Umstände vom Standpunkt des Arztes aus liegen nicht vor, da es sich um ein Jahr und Tag fortgesetzte Handlung dreht.

Das weitere Verhör des Angeklagten in der Vormittagsverhandlung wendet sich dann den beiden Denkschriften des Angeklagten über die Separationsfrage zu. Der Angeklagte gibt an, bezogen auch sein Doppelspiel gegenüber den Reichsrichtern zu, bei denen er scharfe Maßnahmen gegen die Separationsbewegung in Bayern als notwendig bezeichnete, während er selbst gemeinsam mit dem französischen Gesandten die Richtlinien einer Separation bis ins einzelne erörterte und festlegte.

### Urteil:

Der Angeklagte Hubert von Leoprechting ist schuldig des Verbrechens des vollendeten Hochverrats und wird verurteilt zu lebenslänglichem Zuchthaus und Ehrverlust auf Lebenszeit. Durch Gerichtsbeschluss wurden die noch vorliegenden Beweisanträge abgelehnt. Der Angeklagte hat nach Aufhebung des Urteils Herrn Dard durch zahlreiche Separationshandlungen unterstützt und diese Handlungen teils selbständig, teils gemeinsam mit Herrn Dard ausgeführt. Das Gericht war einstimmig der Ueberzeugung, daß der Angeklagte das Reich gegen Bayern aufheben wollte, um in Bayern Reichssozialismus und Gleichheit für seine Separationspläne zu erzeugen. Der Angeklagte hat sich selbst als Komplizen des Separationsstifters Gesandten Dard und seine Tätigkeit als Schmeichelei bezeichnet. Seine Denkschriften sind ganz auf französische Gebietsgewinne eingeleitet und ein Beweis für die Pläne, mitten im Frieden einen neuen Rheinbund errichten zu wollen. Das Gericht spricht einstimmig die Ueberzeugung aus, daß die einzig mögliche Strafe für den Angeklagten die Todesstrafe auf dem Schafot über dem Strid gewesen wäre, wenn die geschliche Höchststrafe nicht auf lebenslängliches Zuchthaus festgesetzt gewesen wäre.

Staatsanwalt Dr. Full verwies in seinem Plädoyer darauf, daß auf der Anklagebank nicht nur der Angeklagte selbst, sondern auch die Politik stehe, deren gesungenes Werk die Anklage war. Aber auch die kühnste Schwärze des vorliegenden Verbrechens des Hochverrats sei wohl jedem klar geworden. Auf Grund einer eingehenden Würdigung der Beweisaufnahme hielt der Staatsanwalt den Tatbestand des vollendeten Hochverrats für gegeben. Er beantragte demgemäß, mildernde Umstände zu verlesen und auf die gesetzliche Höchststrafe (lebenslängliches Zuchthaus) zu erkennen. Ferner batte der Staatsanwalt Abrennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 10 Jahre beantragt.

Zum Schluß seiner Ausführungen erwähnte der Staatsanwalt das Gericht, mit seinem Urteil eine Warnung für alle diejenigen aufzurufen, die in Bayern die Hand gegen die Reichseinheit auszuheben wollten. Er schloß mit den Worten: Bayern ist auch nach einer angeblichen Besetzung deutsch und will deutsch bleiben.

Heute erscheint nur die Mittagsausgabe.

„Bein über das andere geschlagen und verfolgt aufmerksam die blauen Ringe seiner Havana.“ Wenn Johannes nicht zu uns kommt und bei uns eintritt, werden wir das Geschäft später verkaufen müssen.“  
„Warum muß das Geschäft durchaus verkauft werden, wenn Johannes nicht bei euch eintritt?“ wendet sich Annelies an ihren Bruder.  
„Nach dir ist sehr richtig, kannst es noch mehr als zwanzig Jahre führen. Und später kann es dein Schwiegersohn übernehmen. Du hast doch eine große Tochter.“  
„Wenn Verda mir einmal als Schwiegersohn bringen wird, weiß ich heute noch nicht. Zwingen werde ich sie gewiß nicht. Das ist bei uns nicht Brauch. Du weißt, auch dich haben wir nicht gezwungen, Annelies.“  
„Annelies sieht verloren vor sich hin; ein süchtiger Blick streift ihren Mann. Hättest ihr es doch getan!“  
„Eichon um deswillen möchte ich niemals einen Schwiegersohn als Töchter adoptieren,“ ergänzt Siegmund Rau, „weil er uns zunächst doch allen fremd sein würde. Auch wenn die Beziehungen später noch so herzlich werden. Bis man einen Menschen so genau kennt, daß man Kompromissgeschäfte mit ihm machen kann, vergehen viele Jahre. Nein, da würde ich noch lieber meinen alten Bernstein in die Firma aufnehmen. Den kenne ich.“  
„Kennst du auch Johannes?“ Annelies sieht ihren Vater an.  
Er gibt den Blick lachend zurück.  
„Das Junge? Ob ich das kenne? O ja, Annelies! In seinen Adern fließt Raues Blut und für das dürfte ich. Ich ja, das Junge wollen wir gern aufnehmen. Das gehört zu uns.“  
„Zu uns und unserem Geschäft,“ ergänzte Erich und nimmt sich eine neue Zigarette.  
„Ist das dieselbe?“  
Erich Rau schneidet die Spitze ab. „Zumohl, herr Schwager, das ist dieselbe. Das Haus Rau, auch wenn es nur auf zwei Köpfen ruht, ist mit seinem Geschäft so eng verwachsen, daß man sie nicht voneinander trennen kann.“  
„Dann besteht nicht ihr das Geschäft, sondern das Geschäft besteht euch.“  
„Ist das ein Unterschied?“  
„Johannes muß selbst wählen“, lenkte Annelies ab. „Wozu die ganze Unterhaltung? Es ist noch nie etwas dabei herausgekommen.“  
„Es wird auch heute nichts dabei herauskommen.“ Erich Rau ist ärgerlich geworden. „Wenn ich nur wüßte, was ihr mit eurem Jungen eigentlich für Pläne habt. Ihr braucht doch nicht so geheimnisvoll zu tun.“  
„Wir haben gar keine Pläne“, sagt Annelies. „Johannes soll einmal seinen Beruf frei wählen können. Das ist das ganze Geheimnis.“  
„Einmal, einmal.“ Erich fängt das Wort auf und wirft es zurück. „Es wird bald Zeit für dieses einmal.“ In vier Wochen verläßt er die Schule. Dann müßt ihr euch entschieden haben.“

„Dann kommt Hans zuerst auf die Universitäts“, antwortet Annelies; „wenn er später bei euch eintritt, können ihm ein paar Semester Jura oder Nationalökonomie auch nichts schaden. Aber vielleicht studiert er lieber Literaturgeschichte und Germanistik. Er hat immer gute Vorfälle in der Schule geschrieben.“

„Oder er wird Naturwissenschaftler“, wirft noch langem Schweigen Dr. Hesseminkel ein Wort in die Unterhaltung. „Er hat sich in der letzten Zeit auffallend viel mit Naturwissenschaften beschäftigt. Er hat Bücher aus meiner Bibliothek genommen und sich den Inhalt von mir erklären lassen.“

Siegmund Rau schaut durch das Fenster auf den großen Nagelbaum, der seine letzten roten Blütenblätter abstreift. Vor vielen Jahren haben sie auch einmal alle so gelesen und beraten, was Johannes werden soll. An seinem Geburtstag ist es gewesen, und Johannes ist am selben Tage noch sehr krank geworden. Doch das ist lange her.

Johannes denkt um die nämliche Zeit, da seine Eltern, Großvater und Onkel Erich sich seine Zukunft durch den Kopf gehen lassen, über das gleiche, wichtige Problem nach. Aber kein eisigkühler Väter steht vor ihm auf dem Tisch und keine französischen Konfitüren liegen in silbernen Körbchen. Er sitzt in der Schulfabrik, vornübergebeugt, so daß die Nase fast auf dem Heft liegt und frant und weiß nicht, was er schreiben soll. Wird er, der bislang stets die besten Aufsätze schrieb, sich im Prüfungsausschuss Mamieren?

Fast scheint es so. Er schielt zur Seite. Wie die Federn der anderen über das Papier fliegen! Wie ihre Bänder glänzen vor Eifer! Alle wissen, was sie schreiben sollen. Nur er kaut an seinem Koffer, findet keinen Anfang und keine Disposition, findet überhaupt nichts. Ein schweres Aufgabenthema hat ihnen der Direktor gegeben:

„Erfährt mir, wie ihr weiter geht.“

„Was wählt ihr für eine Fakultät?“

Der alte Stuhl hat es gut mit seinen Abiturienten gemeint. Er hat ihnen ein Thema gewählt, aber das jeder etwas schreiben kann. Nur Johannes Hesseminkel hat noch nicht angefangen. Er schreibt auch jetzt noch nicht. Welter Fakultät soll er sich zuwenden? Was soll er einmal werden? Wie ein Wanderer ist er, der ziellos bislang gelaufen ist, nur um zu laufen, und der sich plötzlich vor einem Kreuzwege steht, von dem verschiedene Straßen ausgehen. Unschlüssig steht er und weiß nicht, welchen Weg er einschlagen soll. Denn ein Ziel ist ihm so gleichgültig wie das andere.

Soll er das Studium der Medizin als das schönste preisen? Er schüttelt den Kopf. Etwas, an das er nicht mehr denken will, nicht mehr denken darf, stellt sich wegsperrend vor diese Kaufbahn.

Er will seine Lehrgabe nicht „praktisch“ verwerten, sie nicht in fliegende Münze umsetzen. Es ist etwas in ihm, das ihn daran hindert. Es ist wie eine Scham.

(Fortsetzung folgt.)



# Sitzung des Bürgerausschusses

am Montag den 3. Juli 1922.

## Die Tätigkeit des Gemischten beschließenden Ausschusses. — Bewilligung von 24 Millionen für den Umbau des bisherigen Krankenhauses. — Neue Richtlinien für die Festsetzung der Wasser-, Gas- und Strompreise.

Genau drei Stunden hat gestern der Bürgerausschuss zur Erledigung der neun Punkte umfassenden Tagesordnung benötigt. Eine so überraschend kurze Verhandlungsdauer wäre nicht möglich gewesen, wenn man nicht auf die gewohnte Vorehre verzichtet hätte, ein freundliches Zeichen von Besserung, hoffentlich keine vorübergehende Erscheinung. Die Sitzung wickelte sich so streng geschäftsordnungsmäßig ab, daß Herr Bürgermeister Ritter, der in Vertretung des abwesenden Oberbürgermeisters den Vorsitz führte, nicht ein einziges Mal in die Lage kam, gegen allzu temperamentvolle Redner vorzugehen zu müssen. Alle Parteien beteiligten sich großer Sachlichkeit, vermieden polemische Spitzeln und suchten sich möglichst kurz zu fassen. Darob nicht nur Zufriedenheit im Parkett, sondern auch in den Pressekreisen, in denen diesmal die Arbeit wesentlich angenehmer konstatieren ging, weil von Zeitvergeudung durch nutzloses Debattieren wirklich nicht gesprochen werden konnte. Die Galerie war nahezu ausverkauft. Es mag noch nicht einmal ein Hund der Weisheit der Stadt- und Stadtmütter gelaufen haben.

Die meisten Vorlagen wurden ohne Debatte genehmigt. An der Spitze stand die Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemischten beschließenden Ausschusses, den die neue Gemeindeordnung ins Leben gerufen hat. Dieser Ausschuss, der sich aus Mitgliedern sämtlicher Fraktionen des Bürgerausschusses zusammensetzt, nimmt dem Kollegium viel Arbeit ab. Das Behauerliche aber ist, daß er wie der Stadtrat unter Ausschluß der Öffentlichkeit tagt und von seinen Beratungen nur die Beschlüsse kundgibt. So hörte man denn, daß in der am 7. Juni abgehaltenen Sitzung wieder verschiedene Gebührenerhöhungen beschlossen worden sind. So wurde die Kanalgebühr auf 11½ bezw. 9 Proz., die Straßenreinigungsgeld auf 18 Proz. und die Müllabfuhrgebühr auf 22 Proz. des Abrechnungswertes festgelegt. Nur so weiter, wir haben es ja. Ein demokratischer Redner meinte bei der Besprechung der neuen Richtlinien für die Festsetzung der Preise für Wasser, Gas und Strom, die Befürchtung der Hausfrauen und Haushaltungsvorstände würden bei der Präsentierung der Gebührenzettel schließlich noch so lang werden, daß sie auf Menschlichkeit nicht mehr Anspruch machen könnten. Das war eine Wendung, die in dem sonst sehr ernsten Kollegium ein wenig Heiterkeit auslöste, aber sie mußte zugleich bitterernst stimmen, wenn man sich vor Augen führte, wie enorm die Summe, die von den Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerten einfließt wird, in den letzten Monaten gestiegen ist. Dazu kommt eine beträchtliche Erhöhung der Vieh- und Schlachthausgebühren. Die Vieh- und Schlachthausgebühren werden im allgemeinen verdoppelt, während an die Stelle der bisherigen Schlachthausgebühr eine Gewichtsgebühr von 1.50 M je kilo Fleischgewicht tritt. Weil das Fleisch, das immer mehr ein Luxusartikel für diejenigen wird, die mit ihrem Einkommen rechnen müssen, noch nicht teuer genug ist. Wohin führen wir eigentlich? Sind wir nicht schon mitten drin in sterreichischen Zuständen?

Die Beteiligung der Stadtgemeinde Mannheim an der Erhöhung des Aktienkapitals der Großkraftwerk A. G. im Betrage von 90 Millionen M mit 23,4 Millionen M wurde ebenfalls gutgeheißen. Etwas länger hielt man sich bei der Vorlage auf, die zum Umbau des bisherigen Krankenhauses in ein Verwaltungsgebäude 24 Millionen M anfordert. In der Aussprache wurden u. a. Bedenken darüber geäußert, daß dem Stadtrat Blankoollmacht für jedenfalls beträchtliche Ueberforderungen dadurch gegeben wurde, daß man die 24 Millionen M zusätzlich der aus Lohn- und Materialpreiserhöhungen sich ergebenden Mehraufwendungen zu genehmigen hatte. Dabei wurde von sozialdemokratischer Seite die Hoffnung ausgesprochen, daß das Hochbauplan recht rasch bausein werde, mindestens so rasch wie die privaten Baubetriebe, damit die Mehraufwendungen nicht ins Uferlose gehen. Herr Oberbaudirektor Fißler bestritt in seiner Erwiderung, daß das Hochbauplan langsamer als bei privaten Betrieben dauere. Er hoffe sogar nach Fertigstellung der im Bau begriffenen städtischen Wohnhäuser nachweisen zu können, daß die Stadt rascher bausei. Der Umbau des bisherigen Krankenhauses wird jedenfalls ein Jahr in Anspruch nehmen. Am 1. August kann voraussichtlich begonnen werden. Den gründerischen Wünschen auf Unterbringung weiterer Arbeitsstellen wird nicht entsprochen werden, da jeder Quadratmeter bereits vergeben ist. Von sozialdemokratischer Seite wurde die Unterbringung der Lungenfürsorgestelle angeregt, eine Forderung, die durchaus berechtigt ist, wenn man bedenkt, daß diese Stelle mit dem Fürsorgeamt in enger Verbindung steht. Auch die Errichtung einer Unfallstation wurde angeregt. Herr Stadtrat Böttger setzte sich für diese beiden Forderungen ebenfalls ein. Es wird aber trotzdem wohl bei diesen Anregungen bleiben. Diejenigen, die das Eingehen der benachbarten Volksschule bewahren, wurden von Herrn Böttger auf die Rufen in der Schwägeringer- und Redarstadt verwiesen. Wer auf den Besuch der Volksschule angewiesen ist, mußte jetzt eben etwas weiter laufen. Im Übrigen scheint die Stadtdirektion das Eingehen der Volksschule in R 5 nicht ungen zu sehen. Es scheinen sich dort Elemente einzustellen zu haben, für die diese gemeinnützige Einrichtung nicht bestimmt ist.

Die Aussprache über die neuen Richtlinien für die Festsetzung der Preise für Wasser, Gas und Strom und die Berechnung bewegte sich in wenig neuen Gedankenengängen. Bemerkenswert waren die Ausführungen des Stv. Dreßfuß, der auf die Tatsache hinwies, daß Mannheim und Ludwigshafen die höchsten Gaspreise unter 66 deutschen großen Städten haben, während wir 1914 noch rufen konnten: Mannem hinne! Der sozialdemokratische Fraktionsführer stellte sich auf den von uns stets vertretenen Standpunkt, daß man vor allen Dingen versuchen müsse, aus den Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerten durch eine rationellere Betriebsführung mehr herauszuholen. Man müsse doch frugig werden, wenn man sehe, daß Gemeinden, die nicht so günstige Kohlentransportverbindungen wie Mannheim haben, weitaus billigeren Preise für Gas und Elektrizität aufweisen. Herr Dreßfuß legte deshalb dem gemischten Ausschuss, der schließlich über die Wasser-, Gas- und Strompreise wachen soll, warm ans Herz, daß man nicht zufrieden zu geben, daß wir die höchsten Preise haben, sondern Einfluß in alle Unterlagen zu nehmen, damit bei der Bemessung eines angemessenen Preises nichts veräußert wird. Herr Stv. Moses bemerkte sehr einleuchtend den absehbaren Standpunkt, den die deutschliberale Fraktion gegen die Höchstpreise der Teuerungsklausel einnimmt. Nach der Ansicht dieses Redners sind die Preise immer noch um ein Viertel bis ein Fünftel zu hoch. Nicht geringe Benützung bereitet uns die Ausführungen des Herrn Bürgermeisters Ritter, der sich mit Nachdruck auf den Standpunkt stellte, den wir zu einer Zeit verfochten haben, in der man auf dem Rathaus noch ganz anders dachte und handelte. Herr Ritter stellte fest, daß die Wasser-, Gas- und Strompreise nicht mehr den durchwegs unzuverlässigen Voranschlägen, sondern von den Rechnungsergebnissen abhängig gemacht werden sollen. Es sollen auch nicht Rechnungsauszüge, sondern möglichst genaue förmliche Abschlüsse vorgelegt werden, damit der gemischte Ausschuss sich ein ordentliches Bild von der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage machen kann. Vorläufig sind vierstellige Abschlüsse vorgegeben. Man wird aber versuchen, die Vorlage von monatlichen Abschlüssen zu ermöglichen. Herr Ritter ist auch ganz der Ansicht der Debattierenden, daß die städtischen Betriebe sich nicht zu indirekten Steuerquellen entwickeln sollen. Man wird bemüht sein, darauf zu sehen, daß die Werte einen angemessenen Gewinn abwerfen, ohne daß die Verbraucher dabei allzu sehr gedrückt werden. Es ist erfreulich, daß die Stadtdirektion sich diesen Auforderungen immer gefandert haben, endlich zu eigen gemacht hat. Bei der Abstimmung ergab sich eine große Mehrheit für die vom Stadtrat vorgeschlagenen Teuerungsklauseln. Deutsche Volkspartei, Unabhängige und Kommunisten stimmten dagegen. Sch.

### Sitzungsbericht.

Bürgermeister Ritter eröffnet die Sitzung kurz vor 16 1/2 Uhr. Anwesend 68 Stadtdirektoren. Trotz der Strafbestimmungen der neuen Gemeindeordnung sind manche Sitze frei. Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

#### Bekanntgabe der Beschlüsse des gemischten beschließenden Ausschusses.

Der gemischte beschließende Ausschuss hat am 7. Juni 1922 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Straßenreinigung, Kanal- und Müllabfuhrgebühren. Zur Deckung der durch die am 1. April und 1. Mai ds. Js. eingetretenen Lohn- und Gehaltserhöhungen und durch die Verteuerung der Materialien bedingten Mehraufwendungen werden erhöht: a) die Kanalgebühr auf 11½ Proz. der Abrechnungswerte (bei Fälleneinstellung); b) die Straßenreinigungsgeld auf 18 Proz. der Abrechnungswerte; c) die Müllabfuhrgebühr auf 22 Proz. der Abrechnungswerte. Außerdem wird der Aufschlag für die Wohnungen bis 500 M. Miete von 18 M. pro Jahr auf 20 M. erhöht. Die Erhöhungen treten am 1. Juni 1922 in Kraft.

2. Gebühren im Schlacht- und Viehhof. Zur Anpassung an die gestiegenen Betriebskosten wurden die Gebühren für den Schlacht- und Viehhof auf Antrag des Verwaltungsrats des Schlacht- und Viehhofs und des Stadtrats mit Wirkung vom 12. Juni 1922 nach folgenden Grundätzen erhöht: a) die Viehhofgebühren werden im allgemeinen verdoppelt; b) anstelle der bisherigen Schlachthausgebühr wird eine Gewichtsgebühr von 1.50 M je kilo Fleischgewicht eingeführt; c) für die öffentliche Beschau der gewerblichen Schlachtungen in den Vororten mit privaten Schlachthäusern wird die Gewichtsgebühr nur zu ½ des obigen Satzes erhoben; d) die bisherige allgemeine Benützungsgeld wird aufgehoben; e) die Viehhofgebühren werden auf die Hälfte der Selbstkosten erhöht; f) die sonstigen Gebühren im Schlachthof werden entsprechend dem übrigen Gebührensatz erhöht.

3. Entwässerung von Sandhöfen. a) Der vom Bürgerausschuss am 5. Oktober 1921 für die Ausführung des Abbleitungsplans nach dem Rhein mit Klärbrunnen bewilligte Kredit von M. 1.045.000 (2. Bauabschnitt der Kanalisation Sandhöfen) wird um weitere M. 3.135.000 aus Anlehensmitteln mit einer Verwendungsfrist von 10 Jahren erhöht entsprechend der in der Zwischenzeit eingetretenen Verteuerung der Materialien und Löhne; b) mit den Arbeiten für das 1. Bauabschnitt der oben genannten Sanierungsarbeiten der Mehraufgaben für etwa weitere noch eintretende Preis- und Lohnsteigerungen sofort zu beginnen.

4. Wasserleitung nach dem Turn- und Spielplatz des Turnvereins 1846. Für die Herstellung der Wasserhauptrohrverlängerung am Paul-Martins-Ufer und die Anschlußleitung für den Turn- und Spielplatz des Turnvereins 1846 wird nach dem Kostenaufschlag des Wasserwerks ein Kredit von 118.000 M. zuzüglich etwaiger weiterer Preissteigerungen bewilligt. Die Mittel sind vom Wasserwerk bei der nächsten Einwirkung von Anlehensmitteln für die Erweiterung der Werke anzufordern. Mit der Ausführung der Wasserleitung ist sofort zu beginnen.

5. Reparaturen und Instandsetzungen an Gebäuden, Anlagen etc. Dem Hochbauplan wird zur Vornahme dringlicher Reparaturen und Instandsetzungen an Gebäuden, Anlagen etc. der Betrag von 1.160.100 M. unter Vorgriff auf die Voranschlagsmittel 1922/23 zur Verfügung gestellt.

6. Straßentearung. Im Stadtkassen-Voranschlag 1922/23 sind 3.836.400 M. für Oberflächentearung vorgesehen. Das Zielsetzung wird im Hinblick auf die Notwendigkeit der sofortigen Ausführung der Straßentearung ermäßigt, mit den Arbeiten unter Vorgriff auf die Voranschlagsmittel, sofort zu beginnen.

7. Anschaffung eines gebrauchten 3/4-Tonnen-Lastkraftwagens. Der gemischte beschließende Ausschuss nimmt zustimmend Kenntnis von der durch die frühere sog. Dringlichkeitskommission beschlossenen Anschaffung eines von der Firma Faunwerke A. G. in Nürnberg angebotenen gebrauchten 3/4-Tonnen-Lastkraftwagens, der als Ersatz für einen bei der Stadtkämmerei verbrannten Lastkraftwagen dienen soll. Von den Kosten mit 175.000 M. sind 43.330 M. durch die Versicherung und 17.000 M. durch den Erlös für das Untergestell des verbrannten Wagens gedeckt. Der Rest von rund 115.000 M. ist in 3 Jahresraten aus Wirtschaftsmitteln zu decken.

8. Geländetausch. Mit Eugen Michel, Kaufmann in Frankfurt a. M. und Jakob Sternheimer Witwe Johanna geb. Weinheimer wird ein Kaufvertrag vereinbart. Die beiden Tauchflächen (224 Qm.) werden je mit 100 M. als gleichwertig angenommen. Aufgeld wird hiernach von keiner Seite geleistet.

9. Gärtnerei-Betrieb. Im Voranschlag 1922/23 sind unter Abschnitt III „Kleinanlagen“ 104.000 M., Abschnitt XXIX, „Stadtkämmerei, öffentliche Anlagen und Waldpark“ 682.148 M., unter „Friedhöfe“ 118.000 M., insgesamt 904.148 M. für Materialbezüge, Anschaffungen, Reparaturen und Lieferleistungen vorgesehen. Mit Rücksicht auf die Natur des gärtnereischen Betriebes, in welchem die Hauptarbeiten in die Monate April, Mai und Juni fallen, die Wahrnehmung sich jetzt noch bietender günstiger Einkaufsgelegenheiten und zur Vermeidung etwaiger, mangels bereit gestellter Mittel eintretender Betriebsstörungen, wird dem Hochbauplan schon jetzt die Hälfte dieses Betrages unter Vorgriff auf die Voranschlagsmittel mit rund 455.000 M. zur Verfügung gestellt.

10. Verkauf von Gelände. An die Firma Hedderheimer Kupferwerk und Süddeutsche Kadelwerke A. G. wird Gelände in Größe von 12.000 Qm. zur Erweiterung ihres Fabrikbetriebs zum Preise von 25 M. für den Dm. verkauft. Der Firma Kolschewitz Fabrik chemischer Produkte, wird ebenfalls verschiedenes Gelände (etwa 1070 Qm.) zum Preise von 30 M. für den Dm. verkauft, unter der Bedingung, daß einen Teil die Stadtgemeinde nach Ablauf von 30 Jahren jederzeit zum Erwerbspreise zurückkaufen kann.

#### Ausscheidung von Waldgelände aus dem Käfertaler Wald.

Nach einem Stadtratsbeschlusse soll das Geländebedeckel am den Sieben an der nördlichen Grenze des Käfertalparkes beim Käfertaler Wald, das durch die Waldgrenzlinie 7a, 8a und 9a bezeichnet ist, im Ausmaße von 9400 qm aus dem Waldbestand ausgeschlossen werden. In der Begründung dieser Vorlage wird ausgeführt, daß die Ausscheidung dieser Waldfläche aus dem Waldbestand notwendig ist, um einen Teil an die Gartenstadt-Genossenschaft zwecks Gewinnung von Sand und Kies zur Herstellung von Betonsteinen, ferner einen Teil an den Verein für Kleintierzucht und Gartenbau Mannheim-Gartenstadt sowie einen weiteren Teil an die Walzfabrik Käfertal, zusammen mit einer anderen größeren Geländefläche zu verpachten.

Stv. B. Seizinger empfiehlt die Vorlage, die einstimmig angenommen wird.

#### Kapitalbeschaffung für das Großkraftwerk.

Stadtratsbeschlusse: Die Stadtgemeinde Mannheim beteiligt sich an der Erhöhung des Aktienkapitals der Großkraftwerk Mannheim A. G. im Betrage von 90 Millionen Mark mit 23,4 Proz. = 23,4 Millionen Mark. Die Stadtgemeinde Mannheim übernimmt für eine von der Großkraftwerk Mannheim A. G. weiter auszugebende Obligationssanleihe von 100 Millionen Mark

zusammen mit der Badischen Landeselektrizitätsversorgung A. G. (Badenwerk), der Badische A. G. Ludwigshafen und der Redar-Aktiengesellschaft die gemeinschaftliche Haftung für Verzinsung und Tilgung des Kapitals. Für die Uebernahme des weiteren Aktienanteils und zur Deckung des Mehraufwandes an Gründungskosten der Großkraftwerk A. G. wird der Betrag von 23.700.000 M. aus Anlehensmitteln mit einer Verwendungsfrist von 10 Jahren bewilligt.

Stv. Obmann Fuhs begründet die Vorlage, die einstimmig ohne Aussprache angenommen wird.

#### Gebühren-Ordnung für den Rosengarten.

Der Stadtrat hat beschlossen, für die Benützung der Räume und Einrichtungen im Rosengarten allgemeine gütliche Vergütungsätze festzusetzen. Bei der jeweiligen Bemessung der Höhe dieser Sätze ist von dem Grundlag auszugehen, daß die Selbstkosten möglichst gedeckt werden sollen.

Nach kurzer Begründung durch Stv. Obmann Fuhs bedauert Stv. B. Hüter (Dem.), daß die Festsetzung der Sätze dem gemischten beschließenden Ausschuss übertragen werden soll. Benignens dieses Rechts müsse dem Bürgerausschuss erhalten bleiben. Bürgermeister Ritter meint demgegenüber, daß es sich hier doch um Kleinigkeiten handele, die bisher dem Stadtrat oblagen. Stv. Moses (D. B.) stimmt der Vorlage zu, die einstimmig angenommen wird.

#### Neuerzeugung der Bezüge der Zurückgekehrten und Hinterbliebenen.

Stv. B. Jürg empfiehlt die Annahme der Vorlage, die einstimmig ohne Aussprache genehmigt wird.

#### Umbau des alten Krankenhauses.

Nach einem Stadtratsbeschlusse soll das bisherige Krankenhaus R 5 nach dem Projekt des Hochbauplans in ein Verwaltungsgebäude umgewandelt werden. Für Umgestaltung und Instandsetzung der bestehenden Teile und für Errichtung von Neubauten in den Bauflächen gegenüber R 6 und S 5 werden 24 Millionen Mark zuzüglich der aus Lohn- und Materialpreiserhöhungen sich ergebenden Mehraufwendungen aus Anlehensmitteln bewilligt.

Stv. B. Rott begründet die Vorlage. Stv. Arnold (Soz.) erklärt sein Einverständnis mit dem Umbau zu einem Verwaltungsgebäude. Es bedeute ein Blankoollmacht, die hiermit dem Stadtrat gegeben werde. Es gehe nicht an, daß das Bauamt in Zeiten der Preissteigerung stets von der Bauernlaubnis des Bürgerausschusses abhängig sei. Wenn ein vorliegendes Bauen gefördert werden soll, müsse diese Vollmacht dem Stadtrat gegeben werden. Man erwarte aber auch, daß dann möglichst rasch gebaut werde. Der Redner gibt zu erwidern, im alten Krankenhaus eine Unfallstation zu errichten, da bis jetzt im Stadtkranken eine solche noch nicht besteht. Auch eine Jugendberberge könne hier geschaffen werden.

Stv. Dr. Bergerle (Ztr.) stimmt gleichfalls der Vorlage zu und beantwortet die Anregung, auch die Lungenfürsorge im alten Krankenhaus zugleich mit dem Jugend- und Fürsorgeamt unterzubringen. Stv. Dr. Jeselehn (Dem.) begt Bedenken gegen die Vorlage wegen der Vorwegnahme der kommenden Preissteigerungen. Man könne ja bald nicht mehr wissen, ob die Anleihen überhaupt noch zur Deckung ausreichen. Der Bürgerausschuss verliere hierbei jedwede Kontrolle über die Bauausführung. Stv. Haas (D. B. P.) stimmt der Vorlage zu und gibt zu erwidern, daß es manchmal Umbauten gebe, die teurer als Neubauten zu stehen kommen. Deshalb sei bei der Bauausführung größte Vorsicht und Sparsamkeit am Platze. Stv. Böhmig (N. S. P.) hätte gern noch einen Besprechungsraum im Krankenhaus, der besonders den Jugendvereinen zur Verfügung gestellt werden könnte. Er bedauert ferner die Schließung der Volksschule. Stv. Verrey (D. R.) meint zur Frage der Unfallstation, daß die Leute, die sich gerne mit Messern beschäftigen, ihre Tätigkeit eben etwas näher an das neue Krankenhaus verlegen müßten. Stv. Hüter (Dem.) wünscht einen Speiseraum für die Beamten.

Bürgermeister Ritter bemerkt noch, daß man den Antrag auf Gewährung der Mittel aus Anlehensmitteln gestellt habe, weil es sich um Teil um Neubauten handelt und das gewonnene Vermehrungsgebäude selbst wieder eine hohe Kapitalanlage darstellt. Planänderungen würden stets dem Bürgerausschuss unterbreitet werden. Stadtrat Böttger würde es gleichfalls begrüßen, wenn es möglich wäre, die Lungenfürsorge ebenfalls im alten Krankenhaus unterzubringen. Eine Jugendberberge werde wahrscheinlich in einem früheren Werkstättenraum der L-Schule errichtet werden. Eine Unfallstation sei schließlich nach der Verlegung des Krankenhauses eine Notwendigkeit. Dadurch, daß die Volksschulen in der Schwägeringerstraße und in der Redarvorstadt offen gehalten werden, sei dem dringendsten Bedürfnis Rechnung getragen. Die Volksschule in R 5 sei ein Sammelort für dunkler Elemente gewesen, daß man froh sei, sie schließen zu können. Oberbaudirektor Fißler teilt mit, daß ursprünglich vorgesehen war, die Lungenfürsorge im alten Krankenhaus unterzubringen. Dieser Plan müsse aber zu Gunsten des Wohnungsamts geändert werden. Weitere Aemter könnten nicht mehr untergebracht werden. Der Umbau könne in einem Jahr bewerkstelligt sein, wenn keine größeren Streiks eintreten würden. Die Vorlage wurde hierauf einstimmig angenommen.

#### Erweiterung des Werkstätten- und Magazingebäudes der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerte.

Stadtratsbeschlusse: Das Werkstätten- und Magazingebäude der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerte auf dem Grundstück Luisenring 44 / Redarvorstadtstraße 11/12 ist zu erweitern. Zur Deckung des Aufwandes wird der Betrag von 2.110.000 Mark oder die infolge der Preissteigerung erforderliche höhere Summe aus Anlehensmitteln mit einer Verwendungsfrist von 10 Jahren bewilligt. Der Betrag vermindert sich um etwaige Zuschüsse aus Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge.

Stv. B. Hahn empfiehlt die Vorlage zur Annahme. Einstimmig genehmigt.

#### Uebernahme der Volksschule im Herschelbad in städtische Verwaltung.

Der Stadtrat hat beschlossen, die Volksschule im Herschelbad in städtische Verwaltung zu übernehmen. Die Uebernahme bezüglich des Personals erfolgt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1922 an.

Stv. B. Jürg begründet und empfiehlt die Vorlage. Stv. Jrl. Gulde (D. R.) stimmt der Vorlage zu und befürwortet eine höhere Einsetzung der Angestellten. Stv. Dr. Roedel (Ztr.) fragt vorsichtigerweise, wer in Zukunft die Auswahl der anzuschaffenden Bücher vollziehe. Einstimmig genehmigt.

#### Wasser-, Gas- und Strompreise.

Stv. B. Hahn empfiehlt die Vorlage zur Annahme. Stv. Moses (Deutschliberal): Meine Damen und Herren! Der uns vorliegende städtische Antrag läßt an Klarheit nichts zu wünschen übrig. Klarheit bedeutet allerdings in diesem Falle nicht Richtigkeit. Wir sind sehr erfreut, daß unsere Vorstellungen, die Preise hinfort nicht nach den unzuverlässigen Voranschlägen, sondern nach kurzfristigen Rechnungsergebnissen zu bemessen, beachtet werden sollen. Im Antrage des Stadtrats heißt es, daß diese vierstellige Rechnungsergebnisse, möglichst genau aufgestellt werden sollen. Es wird sich empfehlen, dieses „möglichst“ zu streichen und genaue Rechnungsergebnisse aufzustellen. Schon das Finanzamt verlangt vierteljährliche genaue Angaben der Einnahmen zur Festsetzung der Umsatzsteuer und daselbst ungenaue Angaben mit Suhe. Die Aufstellungen der Ueberhöfe, wie sie in der Begründung enthalten sind, ergeben sich in gewaltigen Rechenfehlern. So wie hier gerech-



### Städtische Nachrichten.

#### Vorauszahlungen von städtischen Umlagen für 1. April 1922—23.

Bei der Berechnung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr wird erst im Laufe des Herbstes festgestellt werden können. Aus diesem Grunde kann auch die Umlage noch nicht festgesetzt werden. Für diesen Fall ist in § 12 Absatz 1 des Grund- und Gewerbesteuer-Gesetzes vom 24. April 1920 die Berechnung der Vorauszahlungen bestimmt, daß, solange einem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid für das Rechnungsjahr nicht zugegangen ist, er zu den festgesetzten Zahlungsterminen Teilzahlungen von je 1/4 der auf die festgesetzte Steuer bezug. Umlagegebühren zu entrichten hat, falls diese mindestens Mark 2500 beträgt. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22. Juni 1922 beschlossen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Die Stadtklasse wird deshalb in den nächsten Wochen den Umlagepflichtigen Forderungsetzungen über die vorläufige Umlagegebühren zu stellen. Da das 1. Viertel am 15. April, das zweite am 15. Juli zahlbar ist, so werden zum letztgenannten Tage zwei Viertel zu zahlen sein. Die weiteren zwei Viertel sind am 15. Oktober 1922 und 15. Januar 1923 fällig.

#### Sprengstoffanschlag auf das Mannheimer Volkshaus.

Gestern Abend, als in der Wirtschaft des Gewerkschaftshauses in P. 4, 5 die Schneider und Schuhmacher eine Versammlung abhielten, explodierte im Hof aber im Hof eine Bombe, die ziemlich Materialschaden anrichtete. Menschen kamen glücklicherweise nicht schwer zu Schaden. Nur eine Frau wurde von Sprengstücken nicht schwer verletzt. Auch einige Fenster an der Forderfront des Hauses wurden durch den Luftdruck eingedrückt. Heute morgen ist das Gewerkschaftshaus von Schülern und Arbeitern mit roten Binden abgeperrt.

Es ist eine hinterlistig-büßische Tat, die neuen Zündstoff bringt in einer Zeit, in der ohnehin eine große Erregung die Volksmassen ergriffen hat. Planmäßig wird diese Erregung ins Volk getragen und vergiftet die Menschen, daß sie sich zu blindwütenden Taten hinreißen lassen. Noch ist nicht aufgeklärt, von welcher Seite der verrückte Anschlag stammt. Es tut deshalb Not, die Befragung nicht zu verlieren und keine vorläufigen Schlüsse zu ziehen. Pflicht der Arbeiterführer muß es sein, die Untersuchung abzumachen, ehe sie Vermutungen aussprechen, die zu folgenschweren Taten Veranlassung geben können. Es ist leicht begreiflich, daß im ersten Augenblick innerhalb der Arbeiterchaft der Gedanke lag greift, dieses neuerliche Verbrechen in die Hände der Arbeiter zu legen. Aus diesem Anlaß sind auch bereits heute früh verhaftete Mitglieder der nationalsozialistischen Arbeiterpartei — darunter der ehemalige Nationalsozialist Cordier — vorläufig in Haft genommen und einem Verhör unterzogen worden. Wie wir jedoch erfahren konnten, ist ihr Alibi zur Zeit der Tat einwandfrei nachgewiesen und kommen demnach als Täter nicht in Frage. Es dürfte jedoch sehr zu erwägen sein, ob hier in Mannheim wirklich für rechtsliebende Kreise Anlaß vorliegt, einen derartig propagandistischen Anschlag gegen die Arbeiterchaft zu verüben. Man darf vielleicht auch der Vermutung Ausdruck geben, daß der Anschlag ebensogut von anderer Seite ausgeführt worden sein könnte, um Zündstoff für die heute nachmittags stattfindende Demonstration und den Streik zu finden und die Arbeiterchaft aufzufressen. Aus diesem Beweggrund heraus müssen wir nachdrücklich den Ruf erheben: Ruhe bewahren, bis das Ergebnis der Untersuchung vorliegt! Der amtliche Polizeibericht meldet über die Tat:

Gestern Abend 3. Juli 1922, 1/4 1/2 Uhr sind im Gewerkschaftshaus, P. 4, 5 hier durch eine Explosion Zerstörungen angerichtet worden, vermutlich durch eine im Hof, oder Hofkloset gelegte Bombe. Es wird dringend gebeten, Anhaltspunkte, die zur Aufklärung des rätselhaften Verbrechens führen können, sofort der Kriminalpolizei, oder Staatsanwaltschaft mitzuteilen. Um 1/2 1/2 Uhr hat eine kleine, schwarz gefärbte Frau mit rötlichem, ausgebleichtem Gesicht das Kloset im Hof des Gewerkschaftshauses verlassen. In der Wirtschaft des Gewerkschaftshauses war eine Versammlung der Schneider und Schuhmacher. Auf der Straße vor dem Fenster beobachtete sie ein kleiner Mann mit dunkelblondem Haar, dunklem nach oben gebogenem Schnurrbart, mit offenem Miliärdrock, blauer Weste, langem dünnem Haar, Scheitel rechts, ohne Hut. Am Samstag, den 17. Juni 1922, nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr hat in der Wirtschaft ein 20 bis 30 Jahre alter ziemlich großer Mann im Touristenanzug und Wadenstrümpfen, mit langsam schmatzen Gesicht, gegen die Arbeiter und dann gegen ihre Führer gesprochen. Wer kann die beschriebenen Personen nennen? Im Wirtschaftspflöcher wurde ein Zweiter mit goldener Lederbrille ohne Einfassung gefunden. Der Eigentümer wird ersucht, sich zu melden. Das gleiche Erlauchen wird an die Personen gerichtet, welche um jene Zeit in der Nähe des Latories auf der Straße waren, auch an den Führer des Kraftwagens, der zwischen den Quadrate Q und P in der Richtung vom Friedrichsring gegen die breite Straße zufuhr und zwischen P 4 und P 3, oder zwischen P 3 oder P 2, Richtung nach den Planken einbog. Der Oberstaatsanwalt: B e n d e r.

Wir sind daher auch heute noch der Meinung, daß die Wasser-, Gas- und Strompreise in Mannheim um ein Viertel bis ein Fünftel zu hoch sind. Daher müssen wir den Absatz A 1 des Stadtratslichen Antrages ablehnen. Wir könnten nur Teuerungsscheine zustimmen, welche für Wasser 1/2, für Gas und Strom 1/4 der beantragten Sätze festsetzen und zwar als Höchstätze. Es besteht aber für uns noch ein grundsätzliches Bedenken gegen die Tendenz des Stadtratslichen Antrages. Dieses besteht darin, daß wir entschieden gegen die Preisfestsetzung durch den gemischten beschließenden Ausschuss sind. Das ist kein Vertrauen gegen diesen Ausschuss. Es sind zwei andere Erwägungen, die unsere Stellungnahme begründen. Der § 88 der neuen Gemeindeordnung hat nicht die Absicht, diese Aufgabe den gemischten beschließenden Ausschüssen zu übertragen. Ferner sind wir noch wie vor der Auffassung, daß diese Preisfestsetzung sich nicht unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit vollziehen sollte. Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unsere Vorschläge auch weiterhin die Beachtung finden mögen wie bisher. Und gerade das, daß es nur in der Bürgerauschussung möglich war, derart eingehend diese Fragen zu behandeln, zeigt, wie notwendig es ist, die Preisfestsetzungen aller öffentlichen Gebühren im Plenum des Bürgerauschusses vorzunehmen. Der Stadtratsliche Antrag sieht vierteljährliche Rechnungsergebnisse vor. Unsere Gebührentwertung schreitet unaußersächlich voran, da wird es sich empfehlen, die Einnahmen und Ausgaben in monatlichen Zusammenstellungen zu vergleichen. Dann ist sichere Gewähr gegeben, daß die Werke und die Verbraucher in rechter Weise berücksichtigt werden können. Dann wird die Einwohnerschaft wieder mehr Vertrauen haben.

Ein Dr. Roedel (Ztr.) stimmt namens seiner Fraktion der Vorlage zu, gibt dabei aber der Ansicht der Mehrheit seiner Freunde dahin Ausdruck, daß die werdenden Anstalten nicht zu indirekten Steuerquellen werden dürfen. Stv. Oberhard (U. S. P.) ist für die Teuerungsscheine für Wasser zu hoch. Die Festsetzung von 0,32 Pf. für den G-Strom ist nach der Meinung des Redners auf Einrichtungen der Industrie zuzuschreiben, die dem Stadtrat offenbar nachgerufen hat, daß keine Kohlenkaufberechnung nicht stimmt. Der Mittelstand werde durch den billigen Industriestrompreis sehr benachteiligt. Redner verlangt, daß die städtischen Betriebe nach neuesten kaufmännischen Grundsätzen geleitet werden. Seine Fraktion werde der Vorlage nur dann zustimmen, wenn die Kohlenkauf für Strom gleichmäßig gestaltet werde. Stv. Dreilich (Soz.) bemerkt, daß nicht sowohl Beschluß gefaßt werden soll über die Höhe der Preise, sondern darüber, diese Festsetzung in Zukunft dem gemischten beschließenden Ausschuss zu übertragen. Die Bedenken, die entgegengestellt werden, seien nicht so schwerwiegend. Dieser Ausschuss sollte aber ein nachfolgendes Auge haben: denn 1914 sei in der Höhe der Gaspreise Mannheim eine der billigsten Städte des Reiches gewesen, heute dagegen eine der teuersten. Die städt. Werke müßten Uebernahmestellen bleiben, damit die Stadt ihre Volkshausaufgaben erfüllen könne. Das dürfe aber nicht durch möglichst hohe Preise geschehen, sondern durch rationellere Betriebsführung. Der gemischten beschließenden Kommission müsse aber auch Mitteilung darüber gegeben werden, wie sich die Kohlenkauf zusammenfassen. Stv. Bühler (Dem.) weist darauf hin, daß es bei der Berechnung der letzten Gasrechnungen bei den Hausfrauen und Haushaltungsvorständen schon sehr lange Gefächter über die Zahlen gegeben habe. Wenn die Entlastung so weiter gehe, würden die Gefächter noch länger, so daß sie jede Verantwortlichkeit mit Menschengechtern verlieren könnten, zudem wenn man erfahre, welche Gewinne die Stadtverwaltung aus ihren Betrieben ziehen würde. Es sei Aufgabe des Ausschusses, die Preisbildung auf einer angemessenen Höhe zu halten. Stv. Horst (Kom.) lehnt die Vorlage ab. Stv. Gremm (Zentrum) ist der Ansicht, daß man auf Volkshausanlagen verzichten könne, deren Betriebsmittel zuerst aus der großen Kasse herausgehört werden sollen. Bürgermeister Ritter weist darauf hin, daß die Kohlenkauf nur Höchstätze sein sollen. Die Betriebe sollen auch keine förmlichen Steuerquellen sein. Der hauptsächlichste Unterschied in den Preisfestsetzungen der verschiedenen Städte sei die größere oder geringere Abschreibung der Werte.

In der Abstimmung wurde der Antrag der U. S. P. gegen die Stimmen der U. S. P. und Kommunisten abgelehnt. Der Stadtratsliche Antrag wird gegen die Stimmen der Deutschen Volkspartei, der U. S. P. und der Kommunisten angenommen. Schluß der Sitzung 1/7 Uhr.

### National-Theater Mannheim.

#### Zur und Zimmermann.

Eine Waidspottstellung, und wiederum keine. Herr Joachim Kramer, der vor zwei Jahren sein 25jähriges Jubiläum als Mitglied unseres Theaters gefeiert hatte, nahm gestern nur antizipatorischen Anlaß, denn seine Schlussworte an das verehrte Publikum und die lieben Freunde klangen aus in die Worte: auf Wiedersehen! Unter den neuesten Schwierigkeiten im Baubereich bleibt nämlich Herr Kramer unserer Bühne als willkommenen Gast voraussichtlich erhalten. So legen denn auch wir auf Wiedersehen. ... Ein anderes Mitglied unserer Oper trat gestern zum letzten Male auf: Frau Else Flohr, die gewissen Zeiten nicht spielt. Uns andern ist es lieb, daß diese Sängerin, der neuesten Richtung fern, wirklich Vorliebe hat und spielt, daß sie die gut-bürgerlichen Sinnen derer Darstellung innehat, daß sie weder berümpelt noch die mißverständlichen Monieren der neuen Zeit auf Vorlesung Mädchen erhalten überträgt. Und wie schön hat Frau Flohr das russische Straußchen gelungen, mit wieviel konzentrierter Feinheit das Duett mit Ivanow durchgeführt! Bewahren wir der annähernden Künstlerin, die unserer Bühne so nützlich gewesen ist, ein treues Gedächtnis.

Die gestrige Vorstellung, in der musikalischen Ausführung des Finale I von erschreckender Provinzialität, in der Einleitung zum zweiten Akt ohne die rechte Bilanz von Chorklang und Orchesterbegleitung, im Gegenteil voller Mängel, im zweiten Finale ohne Vorliebe, darf sich nach den Ferien in dieser Form nicht wiederholen! Man wird gereizt sein, die Umkehrungen zu mißverständlichen Umständen umzuändern. Aber der Stuttgarter Leiter, der ausschließliche den französischen Geländen übernommen hatte, lang seine Oberstinne im Männerchor eine capella mit patriotischer Longebau und angereicherter Klangwirkung. Wenn es so klang, als ob Herr Alfred Ernack nicht so viel „Stimme“ hätte wie die fünf Vertreter, so dürfen wir umgekehrt sagen: es war gut, daß der Sänger sich nicht durch provisorisches „Lustlegen“ in unser geliebtes Ensemble „einfügte“. Herr Kollin, der gestern den Bürgermeister von Ztr. übernommen hatte, lang übrigens keine Partie ohne alle Ueberzeugung, und sein goldener Humor wirkte auch dort nach vernehmend, wo wir alle Gremior-Bühne nicht mehr billigen können. Sein von Zeit kann abendreich noch ein lustiges Gegenbild zu seinem Bedmeister werden. ... Da Herr Wollin den Admiral abgeben mußte, so war eine weitere Umbelegung vorzuziehen: Herr Kurt Zöllner übernahm die Partie die in dem erwähnten Wert nicht so „ohne“ ist und führte sie sicher durch. L. Bl.

### Kunst und Wissen.

Der zweite Kammermusikabend des Ausschusses für Volksmusikpflege, Rogars erigendes Marinettenquintett, dieses lustliche Gebilde voll spielender Grazie und zuckender Innigkeit, bildete die erste Höhe des Abends, nachdem Herr Karl Eberts Bedeutung und Wert der Beitragsfolge in einführenden Worten gewürdigt hatte. Ein fein abgelesenes Zusammenpiel, Mannschaften u. geshm. Die Auffassung leuchtete in der Wiederholung; die Klänge sind empfindungsvoll, wenn auch gerade hier an einem einzelnen Schmitt vom Nationaltheater eine sich ebenbürtig dem temperamentvollen, leichtwaglichen und lebendigen Spiel der Herren A. M. Müller, Kasper und Reumater. Auch in Schuberts nachgelassenem E-moll-Quartett erreichte man sich dieselben empfindungsvollen Auffassung, wo man sich gerade hier an einzelnen Stellen die letzte Feinheit der Ausführung nicht reiflos zur Auswirkung kam. Zum Besten des Abends aber gehörte auch seiner Wiederholung nach Beethoven op. 95 mit seinem geradezu aus seiner Spiel aufsteigendem Innere, dringender Sehnsucht und ärtlicher Dinge, das in seiner genialen Konzeption schon an die Größe der letzten Quartette des Meisters denken läßt, und das ein hingebendes Spiel, herrlichstes Spiel, auch wenn es unvollständig durchgeführt wurde. Der ausgezeichnete Verlauf des Konzertes und der herabgesetzte Beifall rechtfertigen die Bemühungen des Ausschusses für Volksmusikpflege in schönster und ungewöhnlicher Weise.

Die Wirtschaftliche der deutschen Studentenschaft, die ihren Sitz in Dresden hat, richtet einen Aufruf an die Abiturienten der höheren Schulen, in dem sie vor dem Erreichen des Studiums warnen. Unser Volk habe für eine breite Schicht geistiger Arbeiter nicht mehr Brot genug, und der Staat lange an, die höheren Beamtenstellen zu vermindern. Die Kosten des akademischen Studiums sind gemäßig gestiegen. Der Aufruf wendet sich an die Schüler der höheren Lehranstalten und fordert sie auf, in die handwerklichen Berufe hineinzugehen. Wer eine ganz besondere Beachtung für wissenschaftliche Arbeit mitbringe, möge dann später Berufstudent werden, damit er sich in den Ferien nebenbei Verdienstmöglichkeiten schaffen könne.

Bernhard Buchbinder †. Im Alter von 78 Jahren ist der Schriftsteller Bernhards Buchbinder nach längerem qualvollem Leiden in Wien gestorben. Mit ihm scheidet eine Persönlichkeit aus dem Leben, die durch Jahrzehnte im Wiener Theatertreiben eine markante Rolle gespielt hat, nicht nur in der Eigenschaft eines gewandten Publizisten, der die Bühnenergebnisse in seiner Art kritisch verfolgte, sondern auch als Verfasser unzähliger Theaterstücke, Schmöke, Pöffen

zum Tarifstreik im Rangemerk. Vom Aktionsausschuss der Mannheimer Bankangehörigen erhalten wir die Mitteilung, daß bei der am 1. Juli in den Mannheimer Bankbetrieben vorgenommenen Urabstimmung über 9000 Proz. der Angestellten für den Streik entschieden haben, 8500 Proz. waren dagegen, 1380 Proz. der Angestellten gaben ungenügende Stimmen ab resp. haben sich die Stimme enthalten. Wenn die freien Verhandlungen zwischen dem Reichverband der Bankleistungen und den Angestellten-Organisationen am 4. Juli zu keiner Einigung führen, ist die Arbeit niederlegung mit Bestimmtheit zu erwarten.

Die städtischen Dienststellen sind heute von 2 Uhr ab geschlossen. Der Straßenbahnbetrieb wird von 2-5 Uhr eingestellt. Die Theateraufführung findet statt.

Der Kampf der Metzgermeister gegen den Handel nach Lebendgewicht. Im Interesse einer Herabsetzung der ungenügenden Fleischpreise gehen, so wird uns geschrieben, die hiesigen Metzgermeister seit dem gestrigen Markttag dem unfaulen Handel nach Lebendgewicht bei Schweinen zu Leibe. Letzten Endes soll damit keineswegs der Händler, sondern der Landwirt, der durch Ueberfütterung beim Verkauf der Schweine sich für den volksgewinnlichen Wogeninhalt der Schlachtkörper teures Geld zahlen läßt, getroffen werden. Wenn dann der Druck des Metzgers auf den Schweinehändler sich von letzterem fortsetzt auf den Landwirt, dürfte der Zweck des Kampfes erreicht werden. Die Verbraucher selbst müssen diesen Kampf der Metzger mit Sympathie verfolgen, denn schließlich zahlt der Metzger mit dem Verbraucher die Preise, wenn es nicht gelingt, den Lebendgewichtshandel zu Gunsten des Verkaufs nach Schlachtgewicht auszuwickeln.

PA. Für Kriegseingesessene und deren Angehörige. Nach dem Reichsversorgungsgesetz können alle Ansprüche auf Versorgung, mögen in erster Linie auch die Heilbehandlung rechnet, nur auf Antrag gewährt werden. Es kommt nicht selten vor, daß Beschädigte an den Folgen ihrer Dienstbeschädigung schwer krank darniederliegen, ohne daß ihnen rechtzeitig diejenige Hilfe zuteil wird, die ihnen neben der Heilbehandlung durch die Krankenkassen noch durch die Versorgungsbehörde geleistet werden könnte. (Pflegezulage, Renten-erhöhung). Stirbt ein solcher Kriegseingesessener an seinem Verlehen, ohne daß zu seinen Lebzeiten ein Antrag auf Rentenerhöhung oder Pflegezulage gestellt wird, so kann nachträglich weder die Rente erhöht noch eine Pflegezulage gewährt werden. Grundhauptsache ist die Bewilligung eines höheren Anspruchs erst mit dem Monat ein, in dem der Antrag gestellt ist. Deshalb ist es für die Kriegseingesessenen und deren Angehörigen besonders wichtig, daß sie bei eintretender wesentlicher Verschlechterung ihres auf Dienstbeschädigung beruhenden Lebens einen entsprechenden Antrag auf Pflegezulage oder Rentenerhöhung stellen, sobald sie erkennen, daß die Verschlechterung voraussichtlich nicht eine vorübergehende ist.

Eine Heilbederger Schloßbesichtigung findet am Samstag, 15. Juli statt. Sie wird von dem schwedischen Studentenferienkurs veranstaltet.

### Vereinsnachrichten.

pp. Jahresversammlung der Stammgemeinde. Unter starker Beteiligung fand dieser Tage die Generalversammlung der Stammgemeinde statt. Der 1. Vorsitzende, Herr Karl Eberts, erstattete den Tätigkeitsbericht. Trotz der Kürze des ersten Vereinsjahres kann die Stammgemeinde auf eine Reihe von Veranstaltungen zurückblicken. Die „Wagnismusik“ im Rathausaal machte am 5. Februar den Anfang, es folgte ein in der Christuskirche gemeinsam mit dem Bachchor gegebenes Konzert und schließlich die dreimalige Aufführung der „Abt-Vogler-Musik“, neben mehr internen Veranstaltungen. Die Stammgemeinde hat neben der Unterstützung aktiver Mitglieder auch die ideelle und materielle Förderung einer großen Anzahl künstlerisch interessierter Persönlichkeiten. Der Kassenbericht zeigte ein höchstes Resultat. Zum

**Hühneraugen und harte Haut beseitigt**

**Diluvol**

Zahlreiche Ärzte empfehlen dieses in vielen Millionen Fällen bewährte Präparat.

Auch Wunden und Zerrwunden beseitigt Kukuröl schnell und gefahrlos. Preis pro Schachtel 4.12 M.

**Gegen Fußschweiß, Wundlaufen**

und Brannen haben Sie Ihre Füße in Kukuröl-Pastabade. Das Kukuröl-Pastabade reinigt die Füße gut, hält die Haut trocken und ist für jeden Menschen, welcher viel geht und steht, eine wahre Wohltat. Eine Packung für 2 Pastabäder reicht, kostet nur 4.12 M.

Die Kukuröl-Präparate sind in Apotheken und Drogerien erhältlich. Lassen Sie sich nicht durch andere als „Abemant“ aufreden. Es gibt nichts ebenso Gutes oder Besseres.

Verlangen Sie nach Hause die interessante und für Sie besonders wichtige Broschüre „Die richtige Fußpflege“ gratis und portofrei von der

**Kukuröl-Fabrik, Gross-Salze 38 bei Magdeburg.**

und Operetten, die mit mehr oder minder großem Erfolg den Spielplan der Bühnen in Wien und auswärts lange beherrschten. Am stärksten verlor er die Operettenkomposition. Seine Produktionskraft war außerordentlich. Als die sogenannten Giardi und Riese-Stücke noch eine ständige Saisonerscheinung waren, schnitt er diesen beiden Künstlern die Rollen freizulegen auf den Leib zu. So entstanden unter anderen „Er und seine Schwester“ und die von Georg Jarno vertonte „Hörlecherste“, die auch im Ausland viel gespielt wurden. In den letzten Jahren hatte Buchbinder als Bühnenautor das Schwerkriegs seiner Tätigkeit nach Berlin verlegt, wo er gemeinsam mit Jean Kren arbeitete. Dort kam er mit der hundertmal im Neuen Operettentheater gespielten Operette „Der Soldat der Marie“ und „Die Dame vom Jirtus“ heraus.

Der „Kandidat“. Der Mann, der die süßen Sachen macht, nannte man bis ins 19. Jahrhundert hinein auf aus Deutsch „Zuckerbäcker“. Erst dann wollte aus dieser wichtige Stand recht sein werden und legte sich ein Fremdwort bei. Wie in „Reclams Universal“ hervorgehoben wird, kommt aber das Wort vom italienischen candore — mit Zucker überziehen, und der Zuckerbäcker heißt eigentlich Kandidat. Der Wortstamm ist orientalisches Ursprungs: ein Süß Zucker heißt arabisch Kand, Sanskrit khanda, und an diese Herkunft des Zuckers aus dem Orient erinnert noch die Bezeichnung Kandiszucker. Das Volk sagt bei uns mancherorts richtig: Kandidat.

Ueber die Bemerkung der geistigen Arbeit heißt es im Juniheft des „Lärners“ u. a.: Der Nachbarer meint dazu, alle Ergebnisse geistiger Arbeit als selbstverständlich vorhandene Gebrauchsgüter zu werden. Wenn er irgendeine geistige Leistung nicht gerade praktisch verwenden kann, dann lehnt er sie als überflüssig ab und neigt dazu, den Schöpfer als nicht notwendig zu betrachten. Mit in einem Luxusprodukt, wie auf dem Gebiete der Philosophie etwa „leere“ metaphysische Systeme, weiß er nichts anzufangen; jemand, der an so etwas zu seinem Privatvergnügen arbeitet, möge ruhig verhungern, denn „man“ kann doch erwarten, daß derlei Beschäftigungen einen vernünftigen Sinn und Zweck haben. Der Handarbeiter teilt also die geistigen Schaffenden ein in Produzenten wertvoller Gebrauchsgüter und schickenswerter Gebrauchsgüter. Es liegt ihm aber völlig fern, solche Trennung auch bei feinsinnigen anzuwenden. Ob ein Arbeiter bei der Herstellung eines schleimmetallenen Luxusautomobile für den Bräutigam eines reich gewordenen Schiebers oder bei der Herstellung von fräseligen Luxusautomobile zum Befördern von Kaufleuten mimmelt: seine Arbeit wird, ebenso wie er selbst, in beiden Fällen gleich gewertet. Nur dem geistigen Schaffenden gegenüber will man diesen Unterschied machen.









# Ge s e z u n d R e c h t



## Preistreibereiperordnung und Tatsachenwelt.

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Linz (Mannheim).

Alles Weltgeschick, erst recht alles wirtschaftliche, vollzieht sich nicht nach Paragraphen, sondern nach Naturnotwendigkeiten unter dem Zwang von Tatsachen. Der Verkehr schafft sich die Mittel, die er braucht. Es ist das Schicksal der Rechtsordnung, zuzustimmen hinterherzublicken. Die Wirklichkeit dreht sich Bahn, mit dem Recht eher eher es, oft auch im Kampf gegen das Recht. Bewundernswert bleibt nur der Mut des Gesetzgebers, dies manchmal leugnen zu wollen.

Der wirtschaftlichen Tatsachenwelt zuwider ragt noch aus der Kriegszeit stammend die Preistreibereiperordnung vom 8. Mai 1918 (R.G.B. I. S. 395) hinüber in die Friedenswirtschaft als ein Anachronismus, der weder leben noch in Schönheit sterben kann. Die Frage kann offen bleiben, ob die Verordnung zur Zeit ihres Entstehens ihre Berechtigung und vor allem die erwartete Wirkung hatte. Keiner versichern zwar, daß der Einfluß minimal war und daß alles nicht viel anders gekommen wäre, hätte das Gesetz nicht oder in geändelter Form bestanden. Immens ist der Schaden, den die Kriegswirtschaftsgesetzgebung angerichtet hat. Nichts hat vielleicht das Ansehen der Rechtspflege mehr untergraben, als die Kenntnis der Tatsache, daß auch die Wehrmacht der Richter und Staatsanwälte mit dem ihnen zugewiesenen Quantum von Lebensmitteln nicht auskam und darüber hinaus konsumierten. Sicher jedenfalls ist, daß jene ganze Kriegswirtschaftliche Gesetzgebung — das meiste ist gottlos katastrophal — heute jede innere Berechtigung verloren hat und daß, soweit Reste noch vorhanden sind, Aufhebung bezw. Abzug nicht allein im Interesse der Wirtschaft, sondern auch im höheren Interesse der Rechtspflege dringende Forderungen sind. Dies gilt auch von der Preistreibereiperordnung.

Im wesentlichen ist der tragbare Tatbestand dieser Verordnung das unzulässige Erzielen der Preise und das Erzielen eines übermäßigen Gewinnes. Es handelt sich um das weite Gebiet der Zwangswirtschaft. Die ist so gut wie ganz gefallen, es dominiert wieder der freie Handel. Das Element der Naturnotwendigkeit duldet jene Wirtschaftsgesetze nicht mehr, sondern riß sie ein mit der gleichen Gewalt, mit der der ruhende Strom seinen Weg bahnt. Auch will der Gesetzgeber die Preistreiberei durch Strafen verhindern, aber zum Glück hat im Laufe der Zeit die Rechtsprechung mangels der allerhöchsten Eiden und Kantens aus dem Gesetz herausgehoben, was, so anerkennungswert es auch ist, den Forderungen der Zeit und den Ansprüchen des Verkehrs dennoch nicht genügt.

Ersuchen nicht grundsätzliche Bedenken gegen die Verordnung überhaupt, so sollte man meinen, daß schon die beiden folgenden Tatsachen ihre mangelnde Existenzberechtigung klar erweisen müßten. Zum einen war es der in der Kriegszeit generell vorhanden gewesene Warenmangel, der eine beherrschende Regelung wegen des tatsächlichen Monopols der „Nachwerber“ empfehlen konnte, und zum anderen die Ermöglichung der damals recht konstanten Wert der Waren. In beiden Fällen ist nicht mehr vorhanden. In Waren ist beim freien Handel kein Mangel. Und die schwankende Marktsituation macht alle Kalkulationen außerordentlich schwierig, wenn nicht unmöglich. Töricht erleben wir es, daß die größten „Gewinne“ nichts anderes sind als die Umwandlung von Sachwerten in Papiergeld, was aber goldwert, oder wertmarktmäßig meist immer noch besteht bedeutet. Der gesunde Verstand erträgt es nicht, von Gewinn oder gar von übermäßigem Gewinn dann zu reden, wenn der Kaufmann, selbst nach den einträglichen (scheinbaren) Gewinnen, nicht in der Lage ist, aus dem Erlös veräußert Waren solche in gleicher Menge und Güte wieder hereinzubekommen. Falls sind alle Anlagen und Gewinnrechnungen, weil sie Gewinne des hehlen, was in Wahrheit Verluste von der Substanz ist. Der gewissenhafte „Preisstreiber“ der „Kaufmann“ verkauft hat, kann am Ende vor seinem leeren Warenlager dem Preistreibereiperordnung mathematisch nicht einmündig vorrechnen, wohin sich seine (logar. übermäßigen) „Gewinne“ verflüchtigen haben, die — nie vorhanden waren. Den Kern des Übels hat an anderer Stelle der Gesetzgeber durchaus richtig erkannt, wenn er § 3 B. in neuen Vermögenszuwachssteuer gesetz anordnet, daß in der Berechnung des Vermögenszuwachses zwischen Leistungs- und Endvermögen die immore Kontrakte der Markt an den beiden Zeitpunkten zu berücksichtigen ist.

Schon diese Erwägungen, ohne daß für noch andere im Rahmen dieser Ausführungen Raum ist, dürften hinterlassend gezeigt haben, daß Preistreiberei heute für das Strafrecht ein irrelevantes Gebot sein müßte. Ist man doch selbst im Steuerrecht allmählich so weit, Maßnahmen zu treffen, die Rechtsabgrenzung für solche wirtschaftlichen und finanziellen Tatsachen setzen, die der Strafgesetzbuch bisher ignorieren zu können glaubte. Es ist nun einmal so, daß die Wirtschaft nicht nach Paragraphen, sondern nach Naturnotwendigkeiten dirigiert wird, denen sich das Recht auf die Dauer nicht entgegenstellen kann.

## Die Uebergangsbestimmungen der Umsatzsteuer-Novelle.

Von Dr. Schade, Ludwigshafen.

Am 8. April 1922 ist mit den übrigen Gesetzen des Steuerkommisses auch das Gesetz zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 veröffentlicht worden. In Kraft getreten ist es aber nach Art. 4 Abs. 1 bereits am 1. Januar 1922. Aus dieser Jurisdiktion des Inkrafttretens um mehr als ein Vierteljahr erlischt es sich, daß die Uebergangsbestimmungen einen recht unklaren Charakter tragen und zu vielen Zweifeln Anlaß geben. Sie lassen § 3 A. das Bestreben erkennen, die mit der rückwirkenden Kraft des Gesetzes angerichtete Beunruhigung des Wirtschaftslebens wieder gut zu machen, führen aber dadurch nur zu neuen Beunruhigungen, zumal die Uebergangsbestimmungen im Gesetz und in den Ausführungsvorschriften nicht vollständig miteinander übereinstimmen.

Nach Art. 4 Abs. 2 kommt der erhöhte Steuerfuß von 2 Prozent nur dann zur Erhebung, wenn sowohl die Vereinnahmung als auch die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 31. Dezember 1921 erfolgt ist. Ist also eine Lieferung oder Leistung bereits im Jahre 1922 erfolgt und wird das Entgelt erst im Laufe des Jahres 1922 (bis 31. Dezember) vereinnahmt, so kommt nur der alte Satz von 1 1/2 Prozent zur Erhebung. Da aber für das Jahr 1922 grundsätzlich der höhere Satz gilt, so müssen die Betriebe, welche die Steuer nach den vereinnahmten Entgelten erziehen (Einnahme) in ihrer Steuererklärung oder Voranmeldung die Vereinnahmung aus vorjährigen Lieferungen oder Leistungen getrennt aufzuführen. Ist umgekehrt die Zahlung (Vereinnahmung) bereits im Jahre 1921 erfolgt, die Lieferung aber erst im Jahre 1922, so ist ebenfalls nur 1 1/2 Prozent Umsatzsteuer geschuldet. Für die Steuererklärung der Voranmeldung wird dies getrennt bei solchen Betrieben, die gemäß § 9 des Umsatzsteuergesetzes die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Lieferungen oder Leistungen beantragen (Sollentnahme). Sie müssen die Entgelte für alle 1922 geäußerten Lieferungen, welche bereits im Vorjahre bezahlt sind, getrennt aufzuführen.

In beiden Fällen ist selbstverständlich Voraussetzung, daß der zugrundeliegende Vertrag vor dem 1. Januar abgeschlossen sein muß. Es kommt indes auch vor, daß zwar der Vertrag vor dem 1. Jan. 1922 hat, daß aber sowohl Lieferung oder Leistung als auch Vereinnahmung nach diesem Zeitpunkt liegen. In diesem Falle ist zwar stets 2% geschuldet, das Gesetz gibt dem Lieferant oder die Empfänger, den Unterschied zwischen neuer und alter Umsatzsteuer (1 1/2%) zum Abschluß nachträglich in Rechnung zu stellen. Es ist kein Zweifel, daß hier der 1. Jan. 1922 als Stichtag angenommen ist, denn Art. 4 Abs. 3 der Novelle verweist auf § 46 Abs. 3 des alten

Gesetzes vom 24. Dezember 1919, und dort ist die Rede vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Im Gegensatz hierzu bestimmt aber § 209a der neuen Ausführungsvorschriften, daß der § 46 Abs. 3 entsprechende Anwendung findet auch auf Lieferungen aus Verträgen, die vor der Verkündung des Gesetzes vom 8. April 1922, d. h. vor dem 20. April 1922 abgeschlossen sind. Der Stichtag für die Abwechselfeit des Mehrbetrages der Umsatzsteuer ist in den Ausführungsvorschriften auf nahezu 4 Monate später gelegt als im Gesetz. Kein Zweifel, daß diese Bestimmung von großer praktischer Tragweite ist. Sie ermöglicht dem Lieferanten, auf alle Verträge, die vor dem 20. April abgeschlossen sind, 1 1/2% Umsatzsteuer von ihren Käufern nachzuverlangen.

Nun ist es schon sehr früh bekannt geworden, daß die Umsatzsteuernovelle rückwirkende Kraft vom 1. Januar 1922 ab erhalten würde. Der vorsichtige Lieferant hat demnach die Möglichkeit gehabt, einen höheren Satz als 1 1/2% Umsatzsteuer in seinen Verkaufspreis einzukalkulieren. Auf diese Tatsache hingewiesen, hat denn auch der Reichsfinanzminister erklärt, daß dem Lieferanten die Nacherhebung von 1/2% des Kaufpreises nur dann zugestanden zu werden braucht, wenn er nachweist, daß er selbst nur mit 1 1/2% kalkuliert hat. Das wäre eine sehr wesentliche Einschränkung der Bestimmung des § 209a, die auch unbedingt nötig ist. Trotzdem befreit sie nicht den vollkommen unklaren Rechtszustand, denn es weiß kein Abnehmer, ob er verpflichtet ist, die 1/2% seinen Lieferanten tatsächlich zu vergüten. Mit dem Nachweis, daß sie nicht kalkuliert sind, wird sich gewöhnlich nichts anfangen lassen.

Grundsätzlich liegt nun aber die Frage so, daß die Ausführungsvorschriften das Gesetz nicht ändern können und daß deshalb der Vorbehalt des § 209a die Rechtswirksamkeit zu verlagern sein wird. Diesen Standpunkt nähert sich auch der Reichsfinanzminister in einem Erlaß an die Landesfinanzämter, nimmt jedoch keine endgültige Stellung ein, sondern überläßt die Entscheidung der Streitfrage den Finanzgerichten.

Der Stichtag des 20. April 1922 (Verkündung des Gesetzes) spielt nur eine Rolle bei Einzelgeschäften und hat sonst nirgends Anwendung gefunden. Nach der Novelle ist bekanntlich die Lieferung des Rohmaterials in das Ausland steuerpflichtig geworden und nur die Lieferung des Ausführhändlers steuerfrei geblieben. Es bleiben aber die bis zum 30. Juni 1922 bewirkten Umsätze des Ausführhändlers in das Ausland von der Besteuerung ausgenommen, wenn er nachweist, daß der Vertrag über die Lieferung in das Ausland vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (also dem 1. Januar 1922) mit fester Preisvereinbarung abgeschlossen worden ist. Diese Umsätze sind in einer Anlage zur Steuererklärung besonders aufzuführen; die Anlage ist von dem Steuerpflichtigen mit der Versicherung zu unterzeichnen, daß eine feste Preisvereinbarung vorgelegen hat.

Bei der Einfuhr ist der erste Umsatz nach der Einfuhr, der bisher steuerfrei war, soweit er außerhalb des Kleinhandels erfolgte, steuerpflichtig geworden. Nur für bestimmte Lebensmittel, Rohstoffe und Halbfabrikate, die in den Freilisten I und II enthalten sind, sind diese Vergünstigungen auch weiter vorgezogen. Mit Rücksicht darauf, daß der Umfang der Freilisten aber erst allmählich festgestellt worden ist, sind gemäß § 209a der neuen Ausführungsvorschriften die ersten Umsätze nach der Einfuhr, sofern die Lieferung vor dem 1. April 1922 liegt, von der Steuer befreit, aber nur, wenn es sich um Rohstoffe und Halbfabrikate handelt, die nicht für die Hauswirtschaft unmittelbar gebrauchsfähig sind. Es ist augenscheinlich, daß diese Bestimmung in der Praxis auch Anlaß zu Unklarheiten geben kann, denn wo ist die Grenze zwischen Halb- und Fertigfabrikaten? Die ersten Umsätze von Fertigfabrikaten nach der Einfuhr müssen seit 1. Januar 1922 mit 2 Prozent versteuert werden, während die Umsätze der Halbfabrikate bis 1. April steuerfrei sind und es auch weiterhin bleiben, wenn sie in der Freiliste II enthalten sind.

Entsprechend den Uebergangsbestimmungen für die Steuerfreiheit der Ausfuhr überhaupt ist auch der Vermögensanspruch des Exporteurs für die von ihm ausgeschütteten Gegenstände, deren Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, neu geregelt worden. Er fällt ab dem 1. Januar 1922 mit 2 Prozent versteuert werden, während die Umsätze der Ausfuhr bis 1. April steuerfrei sind und es auch weiterhin bleiben, wenn sie in der Freiliste II enthalten sind.

## Rechtsfragen des Alltags.

### Neue Bestimmungen für das Reichsnotopfer.

Durch eine neue Gesetzesnovelle zum Reichsnotopfer vom 6. Juli 1921 ist das Reichsnotopfergesetz in einigen, nicht unwesentlichen Punkten geändert worden. Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Zahlungsweise des Notopfers der Witwe, der über das beschleunigte zu entrichtende Drittel bezw. die 10% des Vermögens hinausgeht. Daneben hat aber die Novelle eine Reihe von Erleichterungen für weniger Bemittelte geschaffen. So ist jetzt eine ganz oder teilweise Stundung des Reichsnotopfers schon dann zu gewähren, wenn das steuerbare Vermögen nicht über 150 000 Mark und das Jahreseinkommen nicht über 7500 Mk. beträgt. Bei Steuerpflichtigen, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind u. deren Einkommen sich hauptsächlich aus Kapitalerträgen oder Pensionen zusammensetzt ist bereits eine Stundung schon dann zu erteilen, wenn das Vermögen 200 000 Mark und das jährliche Einkommen 10 000 Mark nicht übersteigt. Ebenso genießen Kriegswitwen eine besondere Vergünstigung. Wenn nämlich der Ehegatte nachweislich im Kriege gefallen, infolge von Kriegsverwundung oder an einer durch die Teilnahme am Kriege verursachten Krankheit gestorben oder in Kriegsgefangenschaft für tot erklärt worden ist, so wird für ihn, obgleich er am Stichtag, dem 31. Dezember 1919 nicht mehr gelebt hat, der Betrag von 5000 Mark vom Vermögen in Abzug gebracht. Ebenso werden die Kinder, die im Kriege oder infolge des Krieges ums Leben gekommen sind, behandelt. Auch für sie bleibt der Betrag von je 5000 Mark frei. Für Verluste an Bekleidungsstücke oder Haushaltungsgegenständen können bis zu 50 000 Mk. jezt 100 000 Mk. steuerfrei bleiben, wenn am Stichtage noch keine Renouveauungen erfolgt waren. Schließlich kann bei den Steuerpflichtigen, deren Vermögen am 31. Dezember 1922 (statt bisher 1921) gegenüber dem Stande am Stichtage infolge erheblicher Vermehrung von Vermögenswerten oder infolge außerordentlicher Unfälle oder Verlustes und Entwertung von Vermögenswerten um mehr als 1/3 geringer geworden ist, eine neue Berechnung unter Zugrundelegung des verminderten Vermögens erfolgen und entsprechende Ermäßigung stattfinden. Die erwähnten Ermäßigungen werden ausnahmslos nur auf besonderen Antrag gewährt.

### Ueberzahlung von Kriegsanleihe beim Reichsnotopfer.

Von der Möglichkeit, auf die Reichsnotopferschuld Kriegsanleihe in Zahlung zu geben, ist allgemein viel Gebrauch gemacht worden. Nicht selten wird die vorläufig festgesetzte Steuerlast niedriger sein als der Anrechnungsbetrag der in Zahlung gegebenen Kriegsanleihe. Möglich ist dies einmal dadurch, daß der Steuerpflichtige nach nachträglich ihm zustehende Abzüge wirksam geltend gemacht hat, so dann trat aber auch auf Grund der letzten Novelle zum Reichsnotopfer in gewissen Fällen eine Herabsetzung der Notopferschuld ein. Die Finanzämter haben sich meist geweigert, den zuviel gezahlten Betrag zurückzuerstatten, indem sie sich auf den Standpunkt stellten, die bisherige Berechnung sei nur eine vorläufige, der überzahlte Betrag wäre daher bis zur endgültigen Festlegung der Reichsnotopferschuld einzubehalten. Diese Auffassung wird jedoch vom Reichsfinanzministerium nicht geteilt. Nach einem Erlaß vom 9. 7. 21 sind die Finanzämter angewiesen, Ueberzahlungen auf das Reichsnotopfer, die durch Abgabe von deutschen Reichsanleihen entstanden sind, durch Rückzahlungen auszugleichen.

### Ist man verpflichtet, Teuerungszuschläge zu Feuerversicherungsprämien zu zahlen?

In den Jahresprekambien erheben die Feuerversicherungsgesellschaften nicht selten besondere Zuschläge zur Deckung der durch die Teuerung entstandenen erhöhten Büro- und Geschäftskosten.

Seitens der Versicherungsnehmer herrscht nun noch vielfach Unklarheit darüber, ob die Gesellschaften zur Erhebung dieser Zuschläge berechtigt sind. Handelt es sich um neu abgeschlossene Verträge, bei denen ein Teuerungszuschlag ausdrücklich vereinbart ist, so kann natürlich darüber kein Zweifel bestehen, daß der Versicherungsnehmer zur Zahlung der Teuerungszuschläge verpflichtet ist. Anders dagegen verhält es sich bei schon länger abgeschlossenen Verträgen. Hier ist die jährlich zu zahlende Prämie fest vereinbart. Die Erhöhung der vereinbarten Prämie um den Teuerungszuschlag bedeutet daher eine Veränderung des Vertragsinhalts. Dazu ist aber die Gesellschaft einseitig nicht berechtigt, es kann dies vielmehr nur im Einverständnis mit der Gegenpartei geschehen. Die Versicherungsnehmer berufen sich nicht selten auf die neuere Rechtsprechung des Reichsgerichts über Vertragsänderung oder Veränderung des Vertragsinhalts infolge der Umwälzung wirtschaftlicher Verhältnisse. Jedoch ohne Erfolg. Das Reichsgericht hat bisher in der Hauptsache nur bei Versicherungsverträgen und auch dann nur der Aufhebung oder Abänderung des Vertrages seine Zustimmung gegeben, wenn die Erfüllung infolge der wirtschaftlichen Umwälzungen für den einen Vertragspartei ruinös zu werden drohte. Beide Argumente treffen bei den Versicherungsverträgen nicht zu. Auch das Reichsgericht hat für Brandversicherungen, welches zwar die Zuschlagserhebung gebilligt hat, hat sich doch dahin ausgesprochen, daß die Zuschläge nur freiwillig seien. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Teuerungszuschläge besteht daher nicht. Obesowenig kann die Versicherungsnehmerin wegen Nichtzahlung der Zuschläge die Versicherung kündigen.

### Ist ein Grundstückskaufvertrag deshalb nichtig, weil der Kaufpreis in der Urkunde zwecks Steuererparnis zu niedrig angegeben ist?

In der notariellen Vertragsurkunde wird bei Grundstücksverkäufen nicht selten der Kaufpreis niedriger angegeben, als er von den Vertragspartnern vereinbart ist. Weist geschieht dies, um dadurch an der auf der Eigentumsübertragung ruhenden Grundwertsteuer und auch der Wertwachststeuer zu sparen. Solange nun bei derartigen Verträgen die Auflassung und die Eintragung ins Grundbuch noch nicht erfolgt ist, ist der Grundstückskaufvertrag unwirksam. Jeder Vertragspartei kann ohne weiteres davon zurücktreten. Nach § 313 B. G. B. muß nämlich der Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem Grundstück zu übertragen, gerichtlich oder notariell beurkundet werden. Formbedingtheit ist der ganze Inhalt des Versicherungsvertrages. Die Beurkundung umfaßt aber nicht alle wesentlichen Punkte, wenn nicht der wahre Preis aufgenommen ist. Ein derartig formwider Grundstückskaufvertrag wird aber gültig, wenn die Auflassung und Eintragung in das Grundbuch erfolgt ist. Neuerdings ist nun die Ansicht geäußert, daß trotz Auflassung und Eintragung ein derartiger Vertrag nichtig ist, weil er wegen unrichtiger Angabe des Kaufpreises gegen die guten Sitten verstoße. Dieser Auffassung ist das Reichsgericht nunmehr entgegengetreten, indem es feststellt, daß, wenn in dem Abstrich derartiger Verträge ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht zu finden ist. Zwar ist ein Versicherungsvertrag, das nicht um seiner selbst, nicht um der Befürchtung willen, sondern lediglich zur Befreiung oder Befreiung eines Stempelbetrags bedingt ist, unbedenklich als sittenwidrig und deshalb als nichtig anzusehen. Aber bei den in Rede stehenden Verträgen trifft dies nicht zu. Es werden nicht einer Steuerhinterziehung wegen abgeschlossen, sondern sollen die ersichtliche schuldrechtliche Verpflichtung zur Übertragung von Grundigentum gegen Entgelt u. Bedingungen begründen, die an sich nichts Anstößiges tragen. Der Umfang aber, daß die Vertragsurkunde unwahre, den Parteien abgeben nicht entsprechende Angaben über den Grundstücks- und den Inventarpreis enthält, welche geeignet waren, Steuer- und Stempelansätze in einer das Reich und Bundesstaaten schädigenden Weise zu beeinflussen, kann ihm nicht den Charakter der Sittenwidrigkeit verleihen. Durch die Entscheidung des Reichsgerichts ist eine drohende Rechtsunsicherheit beseitigt. Dazu hätte es geführt, wenn bei einem durch Auflassung und Eintragung gefestigten Grundstücksvertrag von jedem Kontrahenten oder Dritten der Einwand der Nichtigkeit daraus hergeleitet werden konnte, daß der Kaufpreis in der Urkunde zwecks Steuerhinterziehung zu niedrig angegeben worden sei.

### Bindung des Käufers aus einem Vertrag mit der Klausel „Preis freibleibend“, wenn die Preisveränderung eine angemessene ist.

(Grundsätzliche Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Mai 1922.)  
sk. Die Firma H. & Co., Möbel- und Dekorationsgeschäft in R., hatte im Oktober 1919 bei der Firma Schöninger, Lehrgroßhandlung in Reutlingen, vier Hausstühle bestellt, neuwertig aber später, sie zu den in der Rechnung vom 21. Mai 1920 bezichtigten höheren Preisen abzunehmen. Die Verkäuferin verlangte mit der Klage die Bezahlung dieses Preises, indem sie sich auf ihre allgemeinen Verkaufsbedingungen berief. Das Landgericht Stuttgart gab derselben statt, das Reichsgericht wies die Revision der Beklagten zurück mit folgenden Entscheidungsgründen:

Nach den allgemeinen Verkaufsbedingungen galt als vereinbart, daß die Käuferin eine Verbindlichkeit in Bezug auf Preis, Lieferung und Lieferzeit nicht übernehmen, und daß eine Streichung des Auftrags wegen Preisauflages nicht stattfinden sollte. Die Freiheit der Käuferin bezog sich also nicht nur auf Preis und Lieferzeit, sondern auf die Lieferung überhaupt, und es fand dieser weitgehenden Freiheit der Käuferin die feste Bindung der Beklagten an erhöhte Preise selbst in dem Falle gegenüber, wenn sich die Lieferung über die zunächst in Aussicht genommene Zeit hinaus verzögerte. Wäre es danach nötig der Willfür der Käuferin überlassen geblieben, ob, wenn und zu welchem Preise sie liefern wollte, so wäre unter Umständen in Frage gekommen, ob der Vertrag nicht, wie die Revision geltend macht, als gegen die guten Sitten verstoßend, nach § 138 BGB. für nichtig zu erachten sei. Allein das das Berufungsgericht versteht den Vertrag richtig dahin, daß die Preise nur nach billigem Ermessen und nur unter Berücksichtigung der Verhältnisse erhöht werden dürften, und daß die Käuferin auch eine Lieferung nicht willkürlich verweigern oder hinauszuziehen dürfe, vielmehr liefern müsse, sobald es bei billiger Berücksichtigung der Verhältnisse möglich war. Die Auslegung des Berufungsgerichts steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die in dem allgemeinen Vorbehalt des Preisfreibleibens die Vereinbarung freier Rücktritts und in der Vertragsbestimmung „Preis freibleibend“ die Vereinbarung einer den veränderlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden angemessenen Preisveränderung bei fester Verpflichtung des Käufers, auch zu den erhöhten Preisen anzunehmen, findet. Nach der vom Berufungsgericht gegebenen Auslegung handelt es sich um nichts anderes als um eine vertragliche Berücksichtigung wirtschaftlicher Veränderungen zugunsten des Verkäufers, die durch die Unsicherheit der wirtschaftlichen Entwicklung hervorgerufen ist und durch sie auch gerechtfertigt wird. Die von der ersten Instanz hervorgehobene Gefahr, daß der Käufer selbst dann erfüllen müßte, wenn die Erfüllung seinen geschäftlichen Ruin zur Folge haben würde, ist nicht begründet; denn einer unvorhergesehenen außerordentlichen Preissteigerung gegenüber, die einen solchen Ruin mit sich bringen würde, müßte auch ein Vertrag der vorliegenden Art zurücktreten. Der von der Revision betonte Gesichtspunkt, daß es sich mittelbar um eine Anhebung durch den Wirtschaftsverband der deutschen Möbelabritzen um einen Mißbrauch des tatsächlichen Monopols dieses Verbandes handle, könnte die Anwendung des § 138 BGB. nur dann rechtfertigen, wenn wirklich eine mißbräuchliche, d. h. den Verhältnissen nicht entsprechende Preisgestaltung des Verbandes in Frage käme. Das behauptet aber die Revision selbst nicht. Daß der schließlich von der Käuferin geforderte Preiszuschlag angemessen war, stellt das Berufungsgericht auf Grund der Auslage der Sachverständigen ausdrücklich fest. (R. G. III. 531. 21.)







